



CHANCEN UND RISIKEN DES KREDITMARKTES FÜR JUNGE ERWACHSENE

Erstellt von:

Hanne Roggemann, Sally Peters, Duygu Damar-Blanken,
Helena Klinger, Ingrid Gröbl, Maximilian Päsler



institut für
finanzdienstleistungen e.V.

wissenschaftlich | interdisziplinär | gemeinnützig

Inhalt

Zusammenfassung	1
A. Einleitung	1
B. Methodischer Ansatz	2
C. Chancen des Kreditmarkts für junge Erwachsene.....	4
I. Das Phänomen Kredit und der Schutz von jungen Erwachsenen	5
II. Kreditangebot	6
D. Risiken des Kreditmarktes für junge Erwachsene.....	11
I. Risiken der Minderjährigkeit und gesetzgeberische Schutzmechanismen	13
1. Kreditaufnahme	14
2. Sonstige Kreditgewährung	16
a) Ratenkauf	16
b) BNPL als Stundung der Forderung	17
3. Haftungsbeschränkung	17
II. Risiken des eigenen Verhaltens	18
1. Informationsüberfluss	18
2. Knappheit.....	19
3. Mental Accounting in der Informationsaufnahme.....	20
4. Impulskontrolle	20
5. Ankereffekte bei der Informationsaufnahme	21
III. Risiken des Kreditangebots	22
1. Verbraucherschutz	23
2. Kosten	26
3. Tragfähigkeit von Schulden	27
4. Digitalisierung.....	28
5. Werbung	30
E. Schlussfolgerung.....	30
F. Anhang	31
I. Literaturliste:	31
II. Expert:innen	34
G. Literaturverzeichnis.....	35

Zusammenfassung

Das Kreditangebot für volljährige junge Erwachsene ist vielfältig und durch digitale Angebote gerade für junge Erwachsene immer leichter zugänglich. Im (Online-)Handel werden verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten wie die Ratenzahlung oder die Stundung der Zahlung beim Kauf angeboten und ermöglichen jungen Erwachsenen die Tätigung von Konsumausgaben über die zum Zeitpunkt des Kaufes verfügbaren finanziellen Mittel hinaus. So kann der kreditfinanzierte Kauf eines bei jungen Menschen angesagten Gutes es ermöglichen, sein Standing in der Bezugsgruppe zu steigern. Mittels einer kreditfinanzierten Investition in entgeltpflichtige Ausbildungsangebote besteht wiederum die Aussicht, künftiges Einkommen zu generieren oder zu steigern. Dennoch birgt eine Kreditaufnahme stets auch Risiken. Um sowohl die Chancen als auch die Risiken des Kreditmarktes für junge Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren zu untersuchen, stellt der vorliegende Bericht die mittels Literaturanalyse, Norm- und Rechtsprechungsanalyse sowie Expert:inneninterviews gewonnenen Ergebnisse dar.

Die Analyse zeigt, dass sowohl der verbraucherrechtliche Schutz als auch der Minderjährigenschutz gerade bei den für junge Erwachsene relevanten Kreditarten lückenhaft ist. Junge Erwachsene greifen regelmäßig auf bonitätsunabhängige Kredittypen (beispielsweise den Dispositionskredit oder Ratenkäufe) zurück, weil ihr derzeit geringes Einkommen eine wesentliche Zugangsbeschränkung zu Kredit darstellt. Diese Kreditarten sind jedoch in der Regel teurer und zum Teil von verbraucherrechtlichen Schutzinstrumenten ausgenommen. Zugleich ist aber auch die künftige Einkommenssituation junger Erwachsener in den meisten Fällen ungewiss, wodurch ebenso Risiken mit Blick auf zukünftige Zahlungsverpflichtungen bestehen.

Neben unerwünschten externen Ereignissen (wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit) wird die Höhe des Kreditausfallrisikos zugleich durch die gesetzliche oder vertragliche Ausgestaltung der Rückzahlungsverpflichtung beeinflusst. Beinhaltet das Kreditausfall- zugleich ein Überschuldungsrisiko und bietet das Recht keinen oder keinen hinreichenden Schutz, benötigen junge Erwachsene eine besondere Finanzkompetenz zum Ausgleich, um Kredite produktiv nutzen zu können. In diesem Zusammenhang bedeutsam für die Höhe des Kredit- und daraus etwaig resultierenden Überschuldungsrisikos sind anlässlich der Kreditentscheidung junger Erwachsene insbesondere die Informationsverfügbarkeit, deren Ausmaß und Qualität sowie die Informationsbewertung unter anderem mit Blick auf Fallstricke des menschlichen Verhaltens. Gerade im jungen Alter ist das Einkommen gering, der Finanzierungbedarf und die Geschäftsunerfahrenheit sind wiederum hoch. Hier bedarf es einer Finanzkompetenz in unterschiedlichen Themenbereichen rund ums Thema Kredit, beispielsweise durch Kenntnisse über Rechte und Pflichten der Kreditaufnahme, das Wissen über Anreizsysteme der Marktakteure sowie entsprechende Reflexionsfähigkeiten.

A. Einleitung

Kredite spielen im Leben eines Menschen eine wiederkehrende Rolle, zu nennen sind zum Beispiel der Erwerb eines gewünschten Konsumgutes oder einer Immobilie. Durch die Aufnahme eines Kredits wird es möglich, vorübergehende finanzielle Engpässe auszugleichen. Insbesondere junge Menschen (hier bezogen auf die Altersgruppe 16-20 Jahre) und junge Familien benötigen Zugang zu Fremdkapital, da sie nicht immer in der Lage sind, auf Ersparnisse zurückzugreifen. Die Aufnahme eines Kredits erlaubt es außerdem, durch die Wahrnehmung von mit Kosten verbundenen Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangeboten, zukünftige Einkommensmöglichkeiten zu erschließen. Ein Kredit kann hier zum entscheidenden Mittel werden, um zum Beispiel

Bildungsoptionen zu verwirklichen. Kredite können auf diese Weise einen Beitrag dazu leisten, das eigene Leben aktiv zu gestalten.

Kredite können andererseits auch die eigene Souveränität bedrohen bzw. deren Verlust herbeiführen – immer dann nämlich, wenn Überschuldung droht bzw. einsetzt. Der *iff*-Überschuldungsreport, der jährlich die Hauptgründe für Überschuldung bei Ratsuchenden der Schuldnerberatung untersucht, zeigt, dass 2021 bei 19 Prozent der Fälle ein sogenanntes „vermeidbares Verhalten“ als Überschuldungsgrund angegeben wurde. Darunter fallen mit fast 9 Prozent Konsumverhalten, mit 3 Prozent fehlende finanzielle Allgemeinbildung und mit fast 4 Prozent unwirtschaftliche Haushaltsführung ins Gewicht.¹ Bei Personen unter 25 Jahren wird Konsumverhalten sogar mit 14 Prozent als Überschuldungsgrund genannt.²

In unserem Forschungsprojekt gehen wir der Frage nach, inwiefern junge Erwachsene den Kreditmarkt produktiv nutzen können und welche Risiken er vor allem in Bezug auf Überschuldung birgt. Der vorliegende Bericht beantwortet dabei insbesondere die folgende Frage:

Welche Risiken und Chancen bestehen für Jugendliche bzw. junge Menschen zwischen 16 und 20 Jahren in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, der Angebotslandschaft von Krediten sowie Heuristiken?

Durch die Erkenntnisse aus diesem Bericht lassen sich Kompetenzbereiche identifizieren, die junge Erwachsene brauchen, um Finanzierungsmöglichkeiten für die eigene Weiterentwicklung zu nutzen und das Risiko der Überschuldung zu reduzieren. Die identifizierten Kompetenzbereiche fließen in die Operationalisierung von Kreditkompetenz ein. Hierzu wurde ein extra Bericht veröffentlicht.³

Grundlage für den Bericht bilden eine Literaturanalyse, eine Norm- und Rechtsprechungsanalyse und 10 Expert:inneninterviews. Die Expert:innen kommen dabei aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Verbraucherzentrale, Jugend-Schulden-Beratung, Schuldenprävention und von der Anbieterseite.

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel B stellt die methodische Herangehensweise zur Beantwortung der Forschungsfrage dar. In Kapitel C werden dann zunächst die Chancen des Kreditmarktes für junge Erwachsene in Deutschland dargestellt. Hierfür werden die Lebenssituation von jungen Erwachsenen, ihr Finanzierungsbedarf, das vorhandene Kreditangebot und die Relevanz von Volljährigkeit beschrieben. In Kapitel D gehen wir auf die Risiken des Kreditmarktes für junge Erwachsene ein. Diese resultieren aus einem lückenhaften Verbraucherkreditrecht, aus dem eigenen irrationalen Verhalten, aber auch aus der Praxis der Anbieter. In Kapitel E werden in der Schlussfolgerung die Implikationen für die notwendigen Kompetenzbereiche bei der Kreditaufnahme beschrieben.

B. Methodischer Ansatz

Um die Risiken und Chancen des Kreditmarkts für junge Erwachsene in Deutschland darzustellen, werden verschiedene Methoden der qualitativen Sozialforschung miteinander kombiniert. Diese Vorgehensweise der Quellentriangulation ermöglicht es, verschiedene Perspektiven auf die Chancen und Risiken des Kreditmarkts miteinander zu kombinieren sowie unterschiedliche Bereiche wie die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, das Anbieterverhalten, aber auch das Konsument:innenverhalten in die Analyse mit einzubeziehen und diese sowohl aus ökonomischer als auch aus juristischer Perspektive zu analysieren.

Zunächst wird das für junge Erwachsene relevante Kreditangebot mit seinen Chancen

¹ Vgl. Peters und Roggemann 2022, S. 35.

² Vgl. ebd., S.37.

³ Vgl. Roggemann et al. 2023.

und Risiken analysiert. Besondere Beachtung finden hierbei Kreditangebote, die für die Lebenswelt von jungen Menschen besondere Relevanz haben. Auch wenn Jugendliche noch keine Möglichkeit zur Kreditaufnahme haben, ist das Thema trotzdem schon allgegenwärtig für sie, sei es, um Liquiditätsengpässen mit Überziehungs- oder Dispositionskrediten zu begegnen, durch Ratenkredite größere Investitionen in die Zukunft zu tätigen, am Point of Sale (also zum Beispiel im Elektronikfachmarkt) Waren über eine Finanzierung zu erwerben oder um anhand von Studienkrediten die finanzielle Seite der eigenen Ausbildung zu planen. Die entsprechenden Kreditprodukte werden hier im Hinblick auf die Chancen und Risiken für unerfahrene Kreditnehmer:innen untersucht. Werbungen und Online-Angebote, die sich an Jugendliche richten, bedürfen dabei besonderer Aufmerksamkeit. Insbesondere soll die Untersuchung Aufschluss darüber geben, welche Rolle die Angebotsseite dabei spielt, Überschuldungsrisiken bei Jugendlichen zu erhöhen.

Zudem wird herausgearbeitet, welche Fallstricke des menschlichen Verhaltens zu schlechten finanziellen Entscheidungen führen. Dabei geht es zum Beispiel um Heuristiken der Informationswahrnehmung, wie etwa Wahrnehmungsfehler in Bezug auf Wahrscheinlichkeiten oder Zeitpräferenzen, die dazu führen, dass der kurzfristige Nutzen als wichtiger angesehen wird als der langfristige Nutzen.

Um Risiken der Kreditaufnahmen aufgrund des Kreditangebots und irrationalem Verhalten zu analysieren, wird eine systematische Literaturrecherche mit Expert:inneninterviews kombiniert. Es wurden 10 Expert:inneninterviews⁴ mit Wissenschaftler:innen, Kreditanbietern, Verbraucherzentralen und Jugend-Schulden-Beratungen durchgeführt. Die Vorgehensweise der Literaturrecherche wird in Tabelle 1 dargestellt. Die Erkenntnisse aus diesen beiden Erhebungsinstrumenten wurden inhaltsanalytisch ausgewertet.

Tabelle 1: Suchstrategie Literaturanalyse

Anzahl Dokumente	Schritt	Kreditmarkt
1483	1. Suche nach Dokumenten	<p>Suchstrategie:</p> <p>Quelle: Google Scholar, KatalogPlus, JSTOR, ELSEVIER, Datenbanken der Verbraucherzentralen</p> <p>Dokumenttypen: Gutachten, Studien, Dissertationen, Diskussionspapiere, Umfragen, Statistiken.</p> <p>Sprache: Veröffentlichung in deutscher und englischer Sprache</p> <p>Suchbegriffe Deutsch Allgemein: (Kredit* OR Darlehen OR Konsum OR Finanzierung) AND (Junge* OR Jugendlich*)</p> <p>Suchbegriffe Kreditmarkt Deutschland: (Deutsch*) AND (Schulden OR Überschuldung PR Kreditkompetenz OR Finanzielle Bildung OR Bildungskredit OR Dispositionskredite)</p> <p>Suchbegriffe Fallstricke menschlichen Verhaltens: (Verhaltensökonomie OR kognitive Verzerrung* OR Heuristik)</p>
96	2. Erste Sichtung nach Relevanz	<p>Sichtung von Titel und Abstracts/Zusammenfassung</p> <p>Exklusion von Dokumenten aufgrund von Doppelungen, thematische Abweichungen, geringe methodische Qualität</p>
78	3. Finale Festlegung der Literatur für Inhaltsanalyse	<p>Lesen der Dokumente</p> <p>Exklusion von Dokumenten aufgrund thematischer Abweichungen, geringe methodische Qualität</p>

4 Vgl. Liste der Expert:innen, mit denen jeweils ein Expert:inneninterview durchgeführt wurde, im Anhang.

Die Rolle rechtlicher Rahmenbedingungen wird mit Hilfe einer Norm- und Rechtsprechungsanalyse untersucht. Dies umfasst die jeweiligen Gesetzesmotive, die einschlägige Kommentierung sowie die Rechtsprechung. Thematisch liegt der Fokus auch hier auf Kreditformen, die junge Kreditnehmer:innen in besonderer Weise fördern. Dies gilt insbesondere für BAföG-Studienkredite, die in ihren rechtlichen Rahmenbedingungen als Basis für ihre Konditionen untersucht werden. Ein wesentlicher Aspekt wird hier auch die Unerfahrenheit der Kreditnehmer:innen sein. Zudem werden die rechtlichen Implikationen von Minder- und Volljährigkeit analysiert.

Im Folgenden werden nun die Ergebnisse des angewandten methodischen Designs dargestellt, wobei zunächst auf den Finanzierungsbedarf von jungen Erwachsenen eingegangen wird und anschließend auf die damit einhergehenden Risiken.

C. Chancen des Kreditmarkts für junge Erwachsene

Kreditvermittelter Konsum ist heutzutage Alltag, das gilt insbesondere für liquiditätsschwache Verbraucher:innen, wozu in der Regel auch junge Menschen gehören. Gerade junge Erwachsene, die noch am Anfang ihres Berufslebens stehen und die daher ein geringeres monatliches Einkommen haben, sind auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen, wenn sie gleichzeitig die erste eigene (Miet-) Wohnung oder einen Pkw finanzieren oder den Bedarf für das erste Kind decken wollen bzw. müssen. Der entsprechende Konsum erfolgt dann unter Vorgriff auf das eigene zukünftige Einkommen.

Ein Kredit wird immer dann aufgenommen, wenn es einen finanziellen Bedarf gibt, der anderweitig nicht gedeckt werden kann. Auf einen solchen Liquiditätsengpass reagieren die Haushalte in der Regel mit der Erhöhung von verfügbaren finanziellen Ressourcen (z. B. Mobilisierung von Arbeitskraftreserven, Kreditaufnahme und Aufnahme einer Nebentätigkeit) oder der Verringerung der Ausgaben (Einsparung von laufenden Ausgaben, Zurückstellung von Anschaffungen, Senkung der Sparquote und Auflösung von Vermögen) (vgl. Wendt 2010, S. 53). Bei jungen Erwachsenen kommt dagegen an erster Stelle die Verringerung der Ausgaben und die finanzielle Unterstützung durch die Eltern in Betracht (vgl. Wildmann 2005, S. 29), da junge Erwachsene in der Regel nicht über Vermögenswerte oder Ersparnisse verfügen, die sie verwenden könnten.

Finanzbedarfe, die ggf. in Kreditanlässe münden, ergeben sich bereits für junge Erwachsene: Sie haben sowohl für die Gründung des eigenen Haushalts als auch für den Zugang zu Waren und Dienstleistungen einen erhöhten Kapitalbedarf. Insbesondere bei der Gründung des eigenen Haushalts ist die Zurückstellung von Anschaffungen praktisch nicht möglich. Nicht alle jungen Erwachsenen haben jedoch die Möglichkeit, auf die finanzielle Unterstützung ihrer Eltern zurückzugreifen, und brauchen daher einen anders gearteten Zugang zu Liquidität (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 26). In der Folge decken sie ihren Kapitalbedarf zumeist durch eine Kreditaufnahme. Zu denken ist da an das Auto, den Führerschein, die erste Wohnung und das Studium (vgl. Hippel 2011, S. 3). Der bekannteste Fall für Kredite im jungen Alter sind BAföG bzw. KfW-Kredite, um das Studium zu finanzieren (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 75f.).

Schulden können das Überschuldungsrisiko zwar erhöhen, sie können aber im ersten Schritt vor allem erstmal der Teilhabe dienen (vgl. Braun et al. 2015, S. 46). Der Kredit wird demnach eine Chance für junge Erwachsene, wenn er die Möglichkeit auf Teilhabe in der Zukunft erhöhen kann (I2, I5)⁵.

Junge Erwachsene weisen dabei kein hohes Ausfallrisiko auf. Der Anteil der vertragsgemäß bedienten Ratenkredite in Deutschland betrug in der Gruppe der 18-19-jährigen jungen Erwachsene 98,1 Prozent (2019), 97,9 Prozent (2020) und 98,1 Prozent (2021), in der Gruppe von 20- bis

⁵ Aussagen aus den Expert:inneninterviews werden mit dem Pseudonym I* gekennzeichnet.

24-jährigen lag er bei 97,2 Prozent (2019), 97,0 Prozent (2020) und 97,1 Prozent (2021) (vgl. SCHUFA Holding AG 2022, S. 10).

I. Das Phänomen Kredit und der Schutz von jungen Erwachsenen

Der Begriff „Kredit“ im Rahmen dieses Berichts geht über den gesetzlichen Begriff des Darlehens hinaus. Erfasst werden insofern alle Fälle, in denen die Verwendung künftigen Einkommens zur Erfüllung eines Vertrages benötigt wird. Folglich schließen die folgenden Erläuterungen nicht nur die gesetzlich als Darlehen eingeordneten Rechtsgeschäfte, sondern auch sonstige Finanzierungsmöglichkeiten ein, die in der Praxis für junge Erwachsene von Relevanz sind, wie etwa einen Kauf auf Raten.⁶

Um einen „guten“ Umgang mit Geld bzw. Kredit inhaltlich zu beschreiben, werden in der akademischen Literatur unterschiedliche Begriffe verwendet. Der gute Umgang mit Geld bezieht sich dabei sowohl auf eine Vielzahl von Finanzdienstleistungen als auch auf eine Vielzahl von Fähigkeiten, die als erforderlich angesehen werden. Die jeweils gebrauchten Begriffe sind diesbezüglich entweder unbestimmt oder sie bilden lediglich eine bestimmte Teilmenge ab. Damit hängt die Beurteilung dessen, was einen guten Umgang mit Geld kennzeichnet und wie ein guter Umgang mit Geld gemessen wird, von der jeweilig verwendeten Definition ab. Dem Umgang mit Kredit kommt dabei in der Literatur die geringste Aufmerksamkeit zu. Vielmehr geht es schwerpunktmäßig um die Anlage von Geld (vgl. dazu auch Schneider-ReiBig 2017).

Finanzdienstleistungen regeln Wirtschaftsbeziehungen von Menschen und haben dadurch einen starken Einfluss auf ihr Leben; bereits kleine Kinder nutzen Geld als Zahlungsmittel, auch wenn ihnen zu dem Zeitpunkt das Prinzip des Geldsystems noch nicht klar ist. Spätestens im Jugendalter nutzen sie zum Beispiel ein Girokonto oder Sparprodukte. Spätestens mit dem ersten Verdienst oder dem Auszug aus dem Elternhaus wird vor allem das Thema Zahlungsverkehr noch relevanter.

Das Thema Kredit ist dabei eine der komplexesten Finanzdienstleistungen, aber als grundsätzliches Thema auch für junge Erwachsene nicht neu. Sie haben häufig schon erste Erfahrungen mit kostenlosen Krediten im informellen Rahmen gesammelt und sich zum Beispiel bei Freunden oder Verwandten (vor allem Eltern) Geld geliehen. Hierfür fallen aber in der Regel weder Zinsen noch sonstige Kosten an.

Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können wirksame Rechtsgeschäfte nicht bzw. nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vornehmen. Minderjährige bis zum Alter von 6 Jahren sind geschäftsunfähig und können sich erst ab dem 7. Lebensjahr mit Zustimmung der Eltern wirksam vertraglich verpflichten. Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr sind Minderjährige beschränkt geschäftsfähig und bedürfen für rechtlich nachteilige Rechtsgeschäfte, also solche Rechtsgeschäfte, die für Minderjährige mit Pflichten verbunden sind, grundsätzlich der Zustimmung ihrer Eltern.

Grundsätzlich regeln also die Eltern Vermögensangelegenheiten ihrer minderjährigen Kinder. Die Kreditaufnahme fällt unter die umfassende Vermögenssorge als Teil des elterlichen Sorgerechts, welches grundsätzlich bis zur Volljährigkeit andauert. Dieses Grundrecht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder⁷ wird begrenzt durch das staatliche Wächteramt⁸, insbesondere durch die familiengerichtliche Kontrolle elterlicher Entscheidungen. Sowohl das elterliche Grundrecht auf Erziehung als auch das staatliche Wächteramt sind dem Kindeswohl untergeordnet (vgl. Münch und Kunig 2012, 7. Aufl. 2021, Art. 6 GG Rn. 137ff.)

⁶ Der europäische Gesetzgeber hat vor, einen Teil dieser sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten auch als (Verbraucher-) Kredit einzuordnen, s. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite, 30.6.2021, COM(2021) 347 final.

⁷ Art. 6 Abs 2. S. 1 GG.

⁸ Art. 6 Abs. 2. S. 2 GG.

Für Gelddarlehen gelten Besonderheiten. Denn beschränkt geschäftsfähige Minderjährige bedürfen zur Kreditaufnahme zusätzlich der Zustimmung des Familiengerichts⁹, weil der Gesetzgeber junge Menschen auch vor unüberlegten Entscheidungen der Eltern schützen möchte. Eine Kreditvergabe an unter 18-Jährige ist daher in der Regel für Banken nicht von Interesse (I7 und I8).

Minderjährige dürfen aber zum Beispiel mit dem Einverständnis der Eltern einen Handytarif mit Vertrag abschließen. Dem Anbieter steht hingegen frei, ob er diesen mit Erlaubnis der Eltern akzeptiert, da Minderjährige rein rechtlich nicht als voll geschäftsfähig gelten. In der Praxis scheinen viele Anbieter einen Vertrag mit den Eltern zu bevorzugen, anstatt einen Vertrag mit dem Kind mit Zustimmung der Eltern abzuschließen. Durch die sogenannten Kinder-Handy-Verträge räumen beinahe alle Anbieter den Eltern eine volle Kostenkontrolle ein oder lösen im Falle der Nutzung kostenpflichtiger Zusatzfunktionen Warnhinweise aus.

Schulden von jungen Erwachsenen können damit vor allem aus zwei Quellen stammen: aus Käufen, die mit Zustimmung der Eltern getätigt wurden, oder aus Darlehensverträgen, die erst durch die Genehmigung des Familiengerichts wirksam zustande kommen.

Mit Eintritt in die Volljährigkeit haftet der/die Kreditnehmer:in nur mit der Höhe des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens für die Schulden aus den Geschäften, die zuvor von den Eltern oder dem Familiengericht genehmigt wurden. Sofern Schulden bestehen, kann sich der/die junge Erwachsene mit Erreichen der Volljährigkeit darauf berufen, dass das Vermögen nicht ausreicht, um die Schulden zu begleichen. Der Widerspruch muss ausdrücklich erfolgen, da sonst eine stillschweigende nachträgliche Genehmigung vermutet wird. Jedoch gilt für diese Regelung eine wichtige Ausnahme: Für die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des/der Minderjährigen dienen, darf die jetzt volljährige Person diese Einrede nicht erheben.

II. Kreditangebot

Dem dargestellten Finanzierungsbedarf steht ein Kreditangebot seitens der Anbieter gegenüber. Die relevantesten Kreditarten für junge Menschen sind in Tabelle 2 dargestellt und werden hier überblicksartig beschrieben.

⁹ Das Familiengericht hat seine Entscheidung zur Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen und sich am Kindeswohl zu orientieren (§ 1697a BGB, Vgl. BGH, Urt. v. 22.5.1986 – III ZR 237/84, Rn. 23 (juris).) Dabei sind sowohl wirtschaftliche als auch immaterielle Interessen des Kindes zu berücksichtigen. Allerdings bedarf es genauer Abwägung, falls die wirtschaftlichen Nachteile die immateriellen Interessen überschreiten, ob immaterielle Interessen es rechtfertigen, einen wirtschaftlich nicht vorteilhaften Vertrag zu genehmigen (Heilmann, in: Heilmann et al. 2020 BGB § 1643 Rn. 49 Vgl. BGH, Urt. vom 22.5.1986 – III ZR 237/84, Rn. 23 (juris); OLG Celle, Beschl. v. 28.9.2011 – 17 UF 154/11, Rn. 12 (OpenJur)). Da die Eltern an erster Stelle für das Kindeswohl verantwortlich sind und ihre elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben verpflichtet sind (§ 1627 BGB), darf das Familiengericht den Antrag auf Genehmigung nur dann verweigern, wenn das Geschäft nicht den Gesamtinteressen des Kindes entspricht. Insofern ist nicht jedes Risiko von den Minderjährigen fernzuhalten (ebd., vgl. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 2.3.2000 – 5 UF 4/00, Rn. 11 (juris); Beschl. v. 20.6.2000 – 5 UF 20/00, Rn. 18 (OpenJur); OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.11.1998 – 6 UF 262/98, Rn. 6 (juris)). Das Familiengericht hat also zunächst zu prüfen, ob es überzeugende Gründe für die Verschuldung der minderjährigen Person gibt. Daraufaufgehend ist zu prüfen, ob das Risiko, das in der Kreditaufnahme liegt, überschaubar ist und ob die Einräumung des Kredits nicht die Lebens- und Versorgungssituation der minderjährigen Person erheblich verschlechtert (Veit, in: Bienwald und Veit 2020 BGB § 1822 Rn. 159), OLG Hamm, Beschl. v. 18.3.2016 – II-2 WF 170/15, Rn. 52 (juris)). Solange keine erhebliche Verschlechterung der Lebens- und Versorgungssituation zu befürchten ist und das Risiko der aus einem überzeugenden Grund erfolgten Kreditaufnahme überschaubar ist, darf das Familiengericht aufgrund des Primats der elterlichen Sorge die Genehmigung nicht verweigern. Diese durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien werden ab dem 1. Januar 2023 auch gesetzlich vorgeschrieben sein: Gemäß § 1644 Abs. 1 BGB n.F. erteilt das Familiengericht die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

Tabelle 2: Übersicht des Kreditangebots für junge Erwachsene

	Voraussetzung	Konditionen	Kosten
<i>Konsumratenkredit</i>	ab 18 Jahre, regelmäßiges Einkommen aus angestellter Tätigkeit, teilweise aus selbständiger Tätigkeit, Schufa-Score	Kreditbetrag von 1.000 Euro bis 80.000 Euro, Laufzeit von 12 bis 84 Monaten, Einkommen als Kreditsicherheit genügt zumeist.	0,68%–13,44% p.a. (2023) (Stark bonitätsabhängig) ¹⁰
<i>Kauf auf Raten (Ikea, Mediamarkt, etc.)</i>	ab 18 Jahre, regelmäßiges Einkommen, Schufa-Score	0% effektiver Jahreszins, ab 100,- Euro Finanzierungssumme, monatliche Mindestrate 10,- Euro, Laufzeit 6–20 Monate	Teils bis zu 16,90 % p.a. für das Abzahlen der Restschuld nach Auslaufen der Nullprozentfinanzierung ¹¹
<i>Buy now Pay later-Produkte¹²</i>	Ab 18 Jahre; Bonitätsprüfung, Adressprüfung	Zahlungsfrist 30, 60 oder 90 Tage	Keine Zinsen, außer dem gesetzlichen Verzugszins bei Zahlungsverzug. Pauschale Mahngebühren 1,85–2,80 Euro, für ggf. anfallende Inkasso-/Anwaltsgebühren ¹³
<i>Eingeräumte Überziehung (Dispositionscredit, § 504 BGB)</i>	Ab 18 Jahren, Girokonto, regelmäßiger Zahlungseingang, Gehalts- oder Rentennachweise	Kreditrahmen (Obergrenze beim 2-3-fachen des monatlichen Nettoeinkommens.	6,99–13,99% p.a. (2023) ¹⁴
<i>Gedultete Überziehung (§ 505 BGB)</i>	Kreditrahmen. Kreditobergrenze beim ca. zwei- bis dreifachen des monatlichen Nettoeinkommens	Keine feste Laufzeit	regelmäßig 5% ggü. Dispo ¹⁵
<i>Plastikkarten (Debitkarten, unechte Kreditkarten)</i>	Teilweise Girokonto		

10 Vgl.: <https://www.skpk.de/kredit/privatkredit/konsumentencredit.html>; <https://www.commerzbank.de/kredit-finanzierung/produkte/ratenkredite/konsumentencredit/>; <https://ratenkredit.fmh.de/fmh/schnellcheck.aspx>, letzter Aufruf: 10.02.2023.

11 Vgl. <https://www.mediamarkt.de/de/service/zahlung/finanzierung>, letzter Aufruf: 10.02.2023.

12 Im Unterschied zu Ratenkaufprodukten wird bei BNPL-Produkten regelmäßig der gesamte Rechnungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt fällig. Mittlerweile bieten diese Option diverse Anbieter an (Klarna, PayPal oder auch Händler wie Otto). In der Regel beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage, kann aber auch eine Frist von bis 90 Tage umfassen. BNPL umfasst aber auch Kauf auf Raten - BNPL ist insofern das breitere Konzept und der Kauf auf Raten eher das spezifische. Ein großes Risiko bei BNPL-Produkten sind Verzugszinsen, die zu hohen Kosten führen können.

13 Vgl. <https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/pppa30d-tnc>; https://cdn.klarna.com/1.0/shared/content/legal/terms/0/de_de/invoice?credit_time=30, letzter Aufruf: 10.02.2023.

14 Vgl. <https://www.ing.de/gesamtkonditionen/>; <https://www.comdirect.de/kredit/dispositionscredit.html#Faq>; <https://www.skatbank.de/privatkunden/kredite/dispokredite/dispokredit.html>; <https://www.sparkasse-fuerth.de/de/home/privatkunden/kredite-und-finanzierungen/dispositionscredit.html>, letzter Aufruf: 10.02.2023.

15 Vgl. <https://www.sparkasse-fuerth.de/de/home/privatkunden/kredite-und-finanzierungen/dispositionscredit.html>, letzter Aufruf: 10.02.2023.

<i>(echte)Kreditkarten</i>	Regelmäßiges Einkommen aus angestellter Tätigkeit, teilweise aus selbständiger Tätigkeit, teilweise Girokonto und RSV	Kreditrahmen: 200–10.000 Euro, keine feste Laufzeit	8,12%–22,86 % (2023) ¹⁶
<i>Familienkreditkarte / Partnerkarte</i>	Ab 16 bzw. 18 Jahre; Bonitätsprüfung verminderten Umfangs	Es wird eine zweite oder mehrere Karten ausgestellt für Ehegatte, Partner, Freunde, Kinder (ab 16 bzw. 18 Jahre) etc. Es wird das Konto des Kontoinhabers belastet.	0–60,- Euro Jahresgebühr ¹⁷
<i>Prepaidkarte</i>	Auch für Jugendliche möglich; oft ohne Bonitätsprüfung	Prepaid-System Teils Gebühren für Bargeldabhebungen und Zahlungen + Jährliche Grundgebühren 0–120,- Euro	0–40,- Euro Jahresgebühr + diverse meist sehr hohe Kosten für Bargeld, Auslandseinsätze und andere Umsätze (2023) ¹⁸
<i>Schüler:innen BAföG-Zuschuss</i>	Schüler:innen bis 30 Jahre, die einen berufsqualifizierenden Abschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss erreichen wollen; Schüler:innen allgemeinbildender Schulen ab Klasse 10, wenn sie außerhalb des Elternhauses wohnen müssen	Abhängig von persönlichen Lebensumständen bis 832 Euro monatlich	-
<i>Studierenden BAföG</i>	Studierende an Hochschulen sowie Berufsakademien bis 30 Jahre	Abhängig von persönlichen Lebensumständen bis 861 Euro monatlich	50% als Zuschuss, 50% Zinsloses Darlehen
<i>Studienkredit (KfW)</i>	18–24 Jahre, max. 14. Studiensemester	Maximal 650 Euro monatlich	6,06 % p.a. (abhängig von Laufzeit) (2023) ¹⁹

16 Vgl. https://www.hanseaticbank.de/content/download/535/file/Zinsuebersicht_Kreditkarten.pdf; <https://tfbank.de/mastercard-gold/>; <https://www.sparkasse-hgp.de/de/home/privatkunden/kreditkarte/flexible-rueckzahlung.html>; <https://www.sparkasse-vogtland.de/de/home/privatkunden/kreditkarte/mastercard-standard.html>, letzter Aufruf: 10.02.2023.

17 Vgl. <https://www.barclays.de/hilfe-und-kontakt/partner-kreditkarte/>; <https://www.sparkasse-darmstadt.de/de/home/privatkunden/kreditkarte/mastercard-partnerkarte.html>, letzter Aufruf: 10.02.2023.

18 Vgl. <https://www.commerzbank.de/konten-zahlungsverkehr/produkte/kreditkarten/prepaid-karte/>; <https://www.postbank.de/privatkunden/produkte/konten-karten/kreditkarten/visa-card-prepaid.html>; https://www.sparkasse-darmstadt.de/de/home/privatkunden/kreditkarte/mastercard-basis.html?ref=https://www.sparkasse.de/unsere-loesungen/privatkunden/karten/aufloadbare-kreditkarte.html&_ga=GA1.2.420805357.1675258429, letzter Aufruf: 10.02.2023.

19 Vgl. [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Studienkredit-\(174\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Studienkredit-(174)/), letzter Aufruf: 10.02.2023.

<i>Bildungskredit</i>	18–36 Jahre, Vollzeit in den letzten 24 Monaten der Ausbildung, keine Leistungsnachweise	Kreditvolumen 1.000–15.000 Euro, wahlweise bis zu 24 Monatsraten	2,8 % p.a. (2023) ²⁰
<i>Privater Studienfonds²¹</i>	Ohne Bonitätsprüfung; Bewertungssystem nach Erfolgsaussicht des Studiums und erwartetem Gehalt	Verpflichtung zur Rückzahlung nach Beendigung des Studiums und Arbeitsaufnahme 3%-10% des Bruttogehalts, Höchstbetrag meist gedeckelt; dennoch möglich, dass bis zu 200% des Darlehensbetrags zurückgezahlt werden muss. Bei Abbruch des Studiums verzinste (ca. 5% über Basiszins) Rückzahlungspflicht	Zwischen 3%–10% p.a.; Je nach Vertragsgestaltung bei hohen späteren Einkommen auch deutlich höher (2022)

Den größten Finanzierungsbedarf haben junge Erwachsene beim Thema Ausbildung. Im Vergleich zu vielen anderen Ländern, z. B. den USA, ist ein Studium an einer Hochschule oder Universität in Deutschland in der Regel nicht mit hohen Studiengebühren verbunden. Dennoch haben viele Studierende Finanzierungsbedarf für die damit zusammenhängenden Kosten wie z. B. der Unterkunft, des Lebensunterhalts und der Materialien für das Studium. Dazu stehen jungen Erwachsenen nebst Stipendien vieler Institutionen staatlich geförderte Bildungskredite zur Verfügung. Um die Ausbildung junger Menschen zu unterstützen, bieten z. B. BAföG und KfW, je nach persönlichen Lebensumständen und gewählter Ausbildungsform, unterschiedliche Fördermöglichkeiten. Berücksichtigt werden die Interessen junger Erwachsener außerdem durch besondere Modalitäten zur Rückzahlung und Stundung (vgl. Korff 2021, S. 3).

Zusätzlich zu den Fördermöglichkeiten mittels BAföG und KfW-Studienkrediten bieten sich für die Finanzierung eines Studiums auch Fördervereinbarungen mit privaten Bildungsfonds an. Beispiele für solche Fonds sind Deutsche Bildung, Brain Capital und CareerConcept. Durch eine Fördervereinbarung verpflichtet sich die Bildungsfondsgesellschaft zur Zahlung des Förderbetrages, i. d. R. in monatlichen Teilbeträgen, über den Förderungszeitraum an die geförderte Person. Im Gegenzug verpflichtet sich die geförderte Person zur Rückzahlung eines bestimmten Teils ihres monatlichen Bruttoeinkommens an die Bildungsfondsgesellschaft für die vereinbarte Anzahl von Monaten. Diese Rückzahlungsperiode kann bis zu 120 Monaten dauern (vgl. Mährlein 2021, S. 1).

Unabhängig vom Finanzierungszweck werden jungen volljährigen Erwachsenen Konsumratenkredite angeboten. Voraussetzung für diese Kreditart ist ein regelmäßiges Einkommen als Sicherheit. Insofern ist diese Kreditform für junge Erwachsene mit geringem Einkommen nur eingeschränkt verfügbar. Diese Ratenkredite werden allerdings verdeckt auch häufig im Handel (Kauf auf Raten bzw. Nullprozentfinanzierung) angeboten. Hier zeigen Studien, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht ausreichend genug erfolgt und der Zugang zu Kredit im Handel sehr einfach ist (vgl. u.a. Marktwächter Finanzen 2020, S. 33ff.)²². Kritisch ist hier auch anzumerken, dass häufig mit einer „Nullprozentfinanzierung“ geworben wird, welche jedoch nicht mit einem kostenlosen Ratenkredit gleichbedeutend ist. Auch mehrere Interviewpartner:innen bestätigten,

20 Vgl. [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/F%C3%B6rderprodukte/Bildungskredit-\(173\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/F%C3%B6rderprodukte/Bildungskredit-(173)), letzter Aufruf 10.02.2023.

21 Daten aus Sekundärquellen, da Konditionen im Detail nicht öffentlich einsehbar sind.

22 Kritikpunkte sind zum Beispiel, dass zwar die Einnahmen betrachtet werden, aber nicht ausreichend genug die Rückzahlungsfähigkeit in Hinblick auf aktuelle und künftige Ausgaben geprüft werden.

dass der Konsumentenkredit aufgrund seiner leichten Verfügbarkeit sehr präsent sei und von anderen Kaufmöglichkeiten wie gebrauchter Ware ablenke (u. a. 11).

Ein eher unterschwelliger Konsumentenkredit ist die Kontoüberziehung, die in eingeräumte und geduldete Überziehung unterschieden wird. Bei der eingeräumten Überziehung²³ wird ein Kredit dadurch gewährt, dass dem/der Kontoinhaber:in vom Kreditinstitut das Recht eingeräumt wird, das Konto gegen Entgelt bis zu einem gewissen Maße zu überziehen. Bei einer geduldeten Überziehung²⁴ räumt das Kreditinstitut dem/der Kontoinhaber:in nicht direkt das Recht auf eine planmäßige Kontoüberziehung ein, vereinbart jedoch für den Fall einer außerplanmäßigen Überziehung ein vom Vertragspartner zu zahlendes Entgelt.

Neben der Kontoüberziehung können Konsumentenkredite auch über sog. Plastikkarten oder Kreditkarten aufgenommen werden. Bei Plastikkarten wie Debitkarten, Kundenkarten und unechten Kreditkarten werden Kredite dadurch gewährt, dass sie ein Zahlungsziel mit dem/der Karteninhaber:in vereinbaren. Innerhalb der festgelegten Volumengrenzen (Limit) erhält der/die Kartennutzer:in bis zum jeweiligen Einzugstermin, der sofort nach Gebrauch oder aber um bis zu vier Wochen verzögert liegen kann, eine zumeist zinslose Stundung. Die Schuld wird dann durch Belastung eines Girokontos bei dem die Karte ausgebenden Kreditinstitut oder bei einem dritten Kreditinstitut beglichen. Kritisch ist hierbei, dass Kreditkarten den Schein generieren, man besäße Bargeld, obwohl es sich um einen Kredit handelt (15).

Eine andere Finanzierungsmöglichkeit für junge Erwachsene bietet das sogenannte Teilzahlungsgeschäft. Da diese Vereinbarung zu Teilzahlungen in der Praxis überwiegend bei Kaufverträgen vorkommt, ist sie allgemein bekannt als Kauf auf Raten bzw. Ratenkauf (Finanzkauf). Bei diesem Finanzierungsmodell hat der/die Verbraucher:in die Möglichkeit, den Kaufpreis in Teilzahlungen (Raten) zu leisten. Diese Möglichkeit kann der Unternehmer unentgeltlich, aber auch entgeltlich anbieten. Bei einem entgeltlichen Teilzahlungsgeschäft fällt also der Kaufpreis (zum Beispiel durch Zinsen) höher aus als der ursprüngliche Kaufpreis.

Eine ähnliche Finanzierungsmöglichkeit bieten auch die sogenannten Nullprozentfinanzierungen. Dabei werden zwei Verträge abgeschlossen: Ein Vertrag über die erstrebte Leistung (z. B. Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag) und ein zweiter Vertrag zur Finanzierung der aus dem ersten Vertrag geschuldeten Gegenleistung. Der zweite Vertrag stellt i. d. R. einen Konsumentenkreditvertrag dar und wird mit einem anderen Vertragspartner, regelmäßig einem Kreditinstitut, aber in letzter Zeit auch mit anderen Online-Bezahldiensteanbietern wie z. B. PayPal oder Klarna abgeschlossen. Zweck dieser verbundenen Verträge ist es, einen Vertrag des/der Verbraucher:in durch ein Darlehen zu finanzieren (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 48). Die sogenannten Nullprozentfinanzierungen kommen in der Praxis zumeist im Online-Handel vor (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 53).

Seit geraumer Zeit bieten einige Unternehmer und Online-Bezahldienstleister auch die Finanzierungsmöglichkeit, die „Buy Now Pay Later“ (BNPL) genannt wird. Bei dieser Möglichkeit wird der gesamte Rechnungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig in 30, 60 oder 90 Tagen fällig. Es handelt sich also um eine Stundung der vom dem/der Verbraucher:in zu erbringenden Leistung. Auch diese Finanzierungsmöglichkeit kann unentgeltlich oder entgeltlich angeboten werden.

23 § 504 BGB.

24 § 505 BGB.

D. Risiken des Kreditmarktes für junge Erwachsene

Mit der Möglichkeit für junge Erwachsene, ihren Finanzierungsbedarf durch Verschuldung zu decken, geht auch ein Überschuldungsrisiko einher. Überschuldung in jungen Jahren kann zu einem Zustand von Dauer werden. Muss ein Kredit aufgenommen werden, gerade weil die finanzielle Situation keinen anderen Weg ermöglicht, kann es im Falle unerwarteter Einkommensausfälle oder unplanbarer Ausgaben schnell zu Rückzahlungsschwierigkeiten kommen, die dann nur schwer bewältigt werden können. Die Rückstände summieren sich rasch auf und bereits mehrere Hundert oder Tausend Euro sind dann nicht mehr rückzahlbar und können der Beginn einer länger andauernden Überschuldung sein.

Die meisten Menschen geraten in dieser Lebensphase also trotz der Kreditaufnahme nicht automatisch in eine finanziell schwierige Situation. Wenn allerdings die laufenden Ausgaben mittel- und langfristig die laufenden Einnahmen und das Vermögen übersteigen, kann eine Überschuldung vorliegen. Die Ursachen für Überschuldung sind nicht in der Kreditaufnahme selbst zu finden, sondern in einem Zusammenspiel zukünftiger und schwer kalkulierbarer Faktoren, die zu plötzlichen Einkommensverlusten bzw. erhöhten Ausgaben führen. Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Trennung oder Krankheit gehören hierzu. Hierdurch wird die Liquidität eingeschränkt und die Kreditrückzahlung bzw. die Begleichung von Raten aus Warenkrediten erschwert oder unmöglich gemacht. Neben den unvorhersehbaren Lebensereignissen begünstigen auch schädliche oder komplizierte Finanzdienstleistungsprodukte und ein zu geringes finanzielles Basiswissen Überschuldung, weil sie verhindern, das Geldsystem optimal zu nutzen und das Geld den Bedürfnissen entsprechend am wirkungsvollsten einzusetzen.

Planungs- und Haushaltsführungskompetenz sind hilfreich, finanzielle Krisen zu verhindern, allerdings wird ihre Bedeutung oft überschätzt. Es ist empirisch belegt, dass die wenigsten Verbraucher:innen sich allein wegen mangelnder Haushaltsführungskompetenz überschulden, sondern dass die Hauptursachen vielmehr bei den oben genannten externen Ereignissen liegen (vgl. u.a. Peters und Roggemann 2021).

Komplexe oder unflexible Finanzprodukte können beim Eintreten von externen negativen Ereignissen schnell zum Problem werden und mangels Vorhersehbarkeit der Ereignisse auch schwer im Voraus einbezogen werden. Gleichwohl reduzieren gut informierte Entscheidungen das Risiko eines finanziellen Problems. Dabei ist es auch wichtig, im Blick zu behalten, welche Handlungsmöglichkeiten im Falle finanzieller Probleme bestehen. Selbstverständlich sind dabei Budgetkompetenzen wichtig, ebenso zentral sind aber Grundkenntnisse über die Funktionalität eines Kredits, die Fähigkeit der längerfristigen finanziellen Planung und die Inanspruchnahme von unabhängiger Beratung.

Nach Mattes und Knöpfel (vgl. 2019, S. 168) kann man die Ursachen für die Jugendverschuldung in drei Kategorien einordnen: (1) Sozioökonomisches Umfeld, wie z. B. Kreditkultur und sozioökonomischer Status; (2) kritische Lebensereignisse, wie z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder unerwartete Elternschaft; (3) psychologische Faktoren, wie z. B. Finanzfertigkeiten, Finanzwissen, Risikoeinstellungen und Einstellung zu Konsum und Krediten. Entsprechend unterschiedlich sind die Häufigkeiten verteilt, mit der Überschuldung innerhalb der Gruppe der jungen Erwachsenen auftritt, und entsprechend unterschiedlich stellt sich auch deren Überschuldungsrisiko dar.

Junge Erwachsene aus Familien mit niedrigem Einkommen, geringem Bildungsstatus und mit Migrationshintergrund sowie von Arbeitslosigkeit betroffene junge Erwachsene sind tendenziell häufiger ver- oder überschuldet²⁵ (vgl. Ebli 2005a, S. 250; Meier Magistretti et al. 2013, 21, 30ff.). Die Wahrscheinlichkeit, Darlehen- und Kreditkartenschulden zu haben, ist für

²⁵ Verschuldung ist nicht per se ein Problem, sondern ein üblicher Vorgang. Ist die betreffende Person nicht mehr in der Lage die ausstehenden Schulden mit ihren Einnahmen und/oder ihrem Vermögen zu begleichen, kann eine Ver- zu einer Überschuldung werden.

junge Erwachsene aus wohlhabenden Familien geringer als für junge Erwachsene aus Familien mit niedrigerem Einkommen (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 26).

Auch das Geschlecht hat Einfluss auf das Kreditverhalten junger Erwachsener (vgl. Hippel 2011, S. 12). Männer verschulden sich häufiger durch Konsumentenkredite als Frauen (vgl. Hippel 2011, S. 59). Volljährige weibliche junge Erwachsene wenden sich tendenziell eher an inoffizielle Kreditgeber:innen, wie z. B. ihre Eltern, wohingegen volljährige männliche junge Erwachsene sich eher an Kreditinstitute wenden (vgl. Hippel 2011, S. 60). Weibliche junge Erwachsene gehen tendenziell vorsichtiger mit ihren Finanzen um: Sie bemühen sich deutlich mehr um ihre Schuldentilgung, verzichten eher auf größere Anschaffungen und sparen bzw. schränken sich eher ein als männliche junge Erwachsene (vgl. Hippel 2011, S. 60; Meier Magistretti et al. 2013, S. 28). Insofern sind sie anteilig geringer ver- und überschuldet (vgl. Hippel 2011, S. 79). Es existieren jedoch auch Studien, die das vorsichtiger finanzielle Verhalten von Frauen nicht vollkommen unterstützen (m.w.N. Meier Magistretti et al. 2013, S. 25).

Die Rolle von finanzieller Bildung für junge Erwachsene mit wenigen Erfahrungswerten ist unbestritten. Um optimale Entscheidungen treffen zu können, bedarf es eines entsprechenden finanziellen Wissens (vgl. Rudeloff 2019, S. 64 f.; Bucher-Koenen 2009, S. 6 f.; Kurowski 2021, S. 2; Förster et al. 2019). So geht beispielsweise ein niedriges Niveau an Finanzwissen bei Nutzer:innen von Verbraucherkrediten mit der Inanspruchnahme von teuren Krediten einher (vgl. Howlett et al. 2008, S. 226; Cakarnis und D’Alessandro 2015, S. 52). Zudem verbessert das Finanzwissen die Fähigkeit, Produktalternativen anzuerkennen und zu bewerten (vgl. Cakarnis und D’Alessandro 2015, S. 52). Verschiedene Studien zeigen aber, dass das Wissen rund um Geld bei vielen jungen Menschen nicht ausreichend ist (vgl. Bucher-Koenen 2009, S. 8; Hofer 2011, S. 17). Die Finanztip-Stiftung stellte bei einer Befragung im Jahr 2021 fest, dass nur 27,8 Prozent der Befragten zwischen 16 und 29 Jahren wussten, dass Dispozinsen anfallen, sobald das Konto im negativen Bereich ist. 50 Prozent gaben eine falsche Antwort, 22,2 Prozent gaben an, die Antwort nicht zu wissen (vgl. Finanztip Stiftung 2021, S. 18). Nach einer für den Bankenverband 2021 durchgeführten Befragung haben 68 Prozent der Befragten zwischen 14 und 24 Jahren in der Schule über Wirtschaft und Finanzen so gut wie nichts bzw. nicht so viel gelernt (vgl. KANTAR 2021, S. 11).

Finanzwissen bzw. Kenntnisse zu bestimmten Finanzprodukten können nur dann dem Überschuldungsrisiko entgegenwirken, wenn junge Erwachsene bereits eine positive Einstellung zu einem angemessenen Umgang mit Geld erworben haben und wenn sie die Fähigkeit besitzen, mit ihrem Geld umzugehen (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 33 f.). Gefährlich wird es, wenn das Finanzwissen auf Konsumentenseite fehlt und zusätzlich das Kreditprodukt auf Anbieterseite tückisch oder schlecht ist. Daher können beide Seiten maßgeblich zu unnötiger Verschuldung von Kunden beitragen (I5). Dies ist insbesondere bei Ratenkrediten für Konsumgüter der Fall (I6).

Neben fehlender finanzieller Bildung ist auch irrationales Verhalten ein Überschuldungsrisiko. Mit zunehmendem Lebensalter nimmt in der Regel auch der Rationalitätsgrad zu. Die Risikobereitschaft bei jungen Erwachsenen ist daher höher. Dieses Verhaltensmuster setzt die jungen Erwachsenen unterschiedlichsten Risiken aus (vgl. Raithe 2004, S. 9; Gabanyi et al. 2007, S. 102). Das kann zum Beispiel dazu führen, finanzielle Entscheidungen zu treffen, die der aktuellen Finanzlage nicht angemessen sind. Einer der wichtigsten Einflussfaktoren ist zudem die Selbstkontrolle. Deren Mangel hat einen größeren Einfluss auf die Verschuldung als ein Mangel an Finanzwissen (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 33; vgl. auch Ebli 2005b, S. 250; Gorbachev und Luengo-Prado 2019, S. 299).²⁶ Auch in rechtlicher Hinsicht kann deshalb das Faktum, dass es sich um einen triebhaften bzw. leichtsinnig handelnden jungen Erwachsenen handelt, eine vulnerable Schwächenposition begründen, die eines besonderen Schutzes bedarf (BeckOK BGB/Wendtland, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 138 Rn. 54).

²⁶ Siehe hierzu auch Kapitel C.I.

Um diesen Ursachen von Überschuldung zu begegnen, sind in den letzten Jahren verschiedene Präventionsprogramme entwickelt worden. Prävention wird dabei aber oftmals pädagogisiert und es werden kaum die strukturellen Ursachen einbezogen, stattdessen wird das Problem im Verhalten der Menschen gesehen. Insbesondere junge Menschen werden dabei negativ dargestellt (vgl. Ebli 2003). Präventionsprojekte orientieren sich v. a. an Themen wie Umgang mit Geld, Konsum, Kredit, weniger fokussiert wird zum Beispiel die Rolle der Banken (vgl. Ebli 2003).

Im Folgenden werden nun die Risiken für junge Menschen und die Rolle des Gesetzgebers ausführlich dargestellt. Zunächst wird der gesetzgeberische Schutz von Minderjährigen in Bezug auf Finanzentscheidungen vorgestellt. Anschließend werden Risiken, die in den Verhaltensmustern junger Menschen begründet sind und die Risiken, die aus der Rolle der Kreditanbieter resultieren, näher dargestellt.

I. Risiken der Minderjährigkeit und gesetzgeberische Schutzmechanismen

Die Tragweite von Finanzentscheidungen ändert sich mit der Volljährigkeit sowohl finanziell als auch rechtlich fundamental. Fehlentscheidungen können ohne Finanzkompetenz schnell zu Problemen führen. Junge Erwachsene haben in dem Alter teilweise das erste Mal ein eigenes Gehalt und erfüllen sich selbständig Konsumwünsche (vgl. Bender und Breuer 2011, S. 46). Minderjährige Schuldner:innen können hingegen für ausstehende Forderungen nicht belangt werden, da sie nicht geschäftsfähig sind (15).

Minderjährige Personen werden durch gesetzliche Vorschriften zur Geschäftsfähigkeit, zur elterlichen Sorge und zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung besonders geschützt. Die Rechtsfähigkeit eines Kindes, mithin Träger von Rechten und Pflichten zu sein, Eigentum oder andere Vermögenswerte innehaben zu können, beginnt ab Geburt.²⁷ Eine Geschäftsfähigkeit, das heißt Rechtsgeschäfte selbständig wirksam vornehmen zu können, erlangen junge Erwachsene erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Vor Vollendung des 7. Lebensjahres sind Minderjährige geschäftsunfähig.²⁸

Die Willenserklärungen von Kindern zwischen 7 und 17 Jahren sind ohne jegliche Beschränkung wirksam, wenn sie dadurch nur einen rechtlichen Vorteil erlangen, ansonsten bedürfen sie einer Einwilligung der gesetzlichen Vertreter:innen.²⁹ Die Annahme einer Schenkung wird beispielsweise als rechtlicher Vorteil gesehen (vgl. Neuner 2020, S. 392). Einen rechtlichen Nachteil weisen insbesondere gegenseitige Verträge auf, durch welche auch Pflichten für die minderjährige Person begründet werden (vgl. Neuner 2020, S. 392; Korff 2021, S. 3). Eine Ausnahme hiervon bildet die als „Taschengeldparagraph“ bezeichnete Vorschrift. Sie legt fest, dass Kinder auch ohne die Zustimmung ihrer Eltern einen Kauf tätigen dürfen, solange das Kind den Preis mit dem ihm verfügbaren Mitteln zur freien Verwendung (Taschengeld) bezahlen kann.³⁰ Dadurch wird verhindert, dass die minderjährige Person sich verschuldet und eventuell Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterworfen wird (vgl. Neuner 2020, S. 397 f.; Klumpp, in: Staudinger et al. 2021 BGB § 110 Rn. 16).

27 § 1 BGB.

28 § 104 BGB. Dies bedeutet auch, dass Willenserklärungen von Menschen unter 7 Jahren nichtig sind (§ 105 Abs. 1 BGB).

29 § 107 BGB. Minderjährige ab der Vollendung des 7. Lebensjahres sind beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB).

30 § 110 BGB.

1. Kreditaufnahme

Darlehensverträge einer beschränkt geschäftsfähigen Person bedürfen aufgrund der damit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile nicht nur der Zustimmung der Eltern, sondern zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung des Familiengerichts.³¹

Auch die Begründung eines wirksamen Darlehensvertrages oder eines Ratenkaufs gemäß dem „Taschengeldparagraph“³² ist nicht möglich, da die Rückzahlung von Krediten in die Zukunft gerichtet und mithin nicht „bewirkt“ ist (vgl. Klumpp, in: Staudinger et al. 2021 BGB § 110 Rn. 16; Korff 2021, S. 3) Darlehensverträge, die ohne Genehmigung des Familiengerichts abgeschlossen worden sind, sind unwirksam (vgl. Korff 2021, S. 3). Diese Regel soll eine Verpflichtung von minderjährigen Personen ohne gerichtliche Kontrolle verhindern, die über ihr vorhandenes Vermögen hinaus gehen und nur durch eine wirtschaftlich vorteilhafte Gegenleistung gerechtfertigt werden könnten (vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020 BGB § 1822 Rn. 145; Korff 2021, S. 3). Es spielt dabei keine Rolle, ob der Kredit zu verzinsen ist oder nicht (vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020 BGB § 1822 Rn. 149). Insofern gilt die Vorschrift auch für Darlehensverträge, die im Rahmen einer Nullprozentfinanzierung abgeschlossen werden (vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020 BGB § 1822 Rn. 151),³³ sowie für Mikrokredite, bei denen der Darlehensbetrag weniger als 200 Euro beträgt³⁴ oder Kurzfristdarlehen, bei denen das Darlehen binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und die nur geringe Kosten haben³⁵. Liegt keine Genehmigung des Familiengerichts vor, ist der Darlehensvertrag nichtig (vgl. Korff 2021, S. 5).³⁶

Vergleichbare Bedingungen gelten auch für die Bürgschaften beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger. Diese sind vom Familiengericht genehmigungsbedürftig³⁷ oder anderenfalls nichtig. Besonders strenge Maßstäbe legt die Rechtsprechung an die Bürgschaften von erst kurz zuvor volljährig gewordenen Kindern für ihre Eltern an (vgl. Klinger 2016, 423f.). Denn hier addiert sich zu der den Eltern entgegengebrachten Liebe, einem persönlichen Vertrauen, dem Gefühl einer gegenseitigen Einstandspflicht regelmäßig auch die finanzielle Abhängigkeit und Geschäftsunerfahrenheit der jungen Erwachsenen (vgl. Klinger 2016, 423f.). Eine sittenwidrige, krasse finanzielle Überforderung des Kindes beinhaltet eine elterliche Fürsorgepflichtverletzung³⁸ und begründet für den Kreditgeber, soweit erkennbar, einen Sittenverstoß.³⁹

Für das Girokonto und damit verbunden einem Dispokredit gelten Besonderheiten: Die Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis zur Teilnahme des beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen am Zahlungsverkehr, stellt kein lediglich vorteilhaftes Rechtsgeschäft dar, weil die Verfügung auf ein Girokonto gesteigerte Sorgfaltspflichten mit sich bringt, wie z. B. die Anzeige von Fehlbuchungen oder ein (zwar auf 50 Euro beschränkter, aber verschuldensunabhängiger) Schadensersatzanspruch des Kreditinstituts⁴⁰ (vgl. Neuner 2020, S. 393; vgl. Klumpp, in: Staudinger et al. 2021 BGB § 107 Rn. 32). Insofern ist die Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis lediglich mit Zustimmung der Eltern möglich. Sollte jedoch der minderjährigen Person in Verbindung mit dem Girokonto auch ein Dispolimit, also ein Dispositionskredit⁴¹, eingeräumt werden, bedarf es bislang der Genehmigung des Familiengerichts.

31 Umfasst werden durch die Regelung des § 1643 Abs. 1 i.V.m. § 1822 Nr. 8 BGB alle Rechtsgeschäfte, durch die der/die Minderjährige verpflichtet wird, ihm/ihr zur Verfügung gestelltes Geld zurückzuzahlen; s. OLG Hamm, Beschl. v. 18.3.2016 – II-2 WF 170/15, Rn. 41 (juris); vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020 BGB § 1822 Rn. 146.

32 § 110 BGB.

33 Vgl. BGH, Urt. v. 13.4.1972 – III ZR 3/69, WM 1972, 698 f.; BGH, Urt. v. 17.11.1960 – VII ZR 56/59, NJW 1961, 166; LG Mannheim, Urt. v. 14.2.1962 – 5 S 190/61, NJW 1962, 1112.

34 § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB.

35 § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BGB.

36 Vgl. VG Göttingen, Beschl. v. 7.7.2014 – 2 B 211/14, Rn. 16 f. (juris).

37 § 1643 Abs. 1 i.V.m. § 1822 Nr. 10 BGB.

38 § 1618a BGB. Die Fürsorgepflicht wirkt auch für die Zeit der Volljährigkeit nach, vgl. BGH NJW 1994, 1278 ff.; BGH NJW 1994, 1341 ff.; BGH NJW 1997, 52 f.

39 BGH NJW 1994, 1278f.; BGH NJW 1994, 1341 ff.; BGH NJW 1997, 52 f.

40 § 675v BGB.

41 § 504 BGB. Vgl. KG Berlin, Beschl. v. 13.10.2009 – 1 W 161/08, Rn. 5 (juris); LG Karlsruhe, Beschl. v. 11.2.2013 – 11 T 404/12, Rn. 8 (juris).

Für den Dispositionskredit gibt es für den Minderjährigkeitsschutz seit Anfang 2023 eine Ausnahme. Im Minderjährigenschutz werden die Rechtsgeschäfte, für die es der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, durch einen Verweis auf die vormundschaftsrechtlichen Vorschriften geregelt. Durch die Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts 2021, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurde für Dispositionskredite eine Ausnahme geschaffen.⁴² Dementsprechend ist für Minderjährige lediglich durch Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter:innen und ohne Genehmigung des Familiengerichts die Aufnahme eines Dispositionskredits seit dem 1. Januar 2023 möglich. Ob der Gesetzgeber bewusst diese Auswahl getroffen hat, ist nicht klar.⁴³ Aus rechtspolitischer Perspektive ist diese Entwicklung sehr kritisch zu bewerten. Am 1. Januar 2023 ist nämlich dadurch eine große Lücke durch die regelmäßig überteuerten Dispositionskredite im Minderjährigenschutz entstanden.

Familienkreditkarten sind kein rechtlich rein vorteilhaftes Geschäft und können minderjährigen Personen in der Regel nur durch Zustimmung ihrer Eltern zur Verfügung gestellt werden. Bei diesem Geschäftsmodell werden einem Elternteil eine Hauptkarte und dem Rest der Familienmitglieder Zusatz- bzw. Nebenkarten zur Verfügung überlassen. Die Belastungen auf der Hauptkarte und den Zusatzkarten werden über ein einheitliches Konto abgerechnet. Vertragspartner sind alle Inhaber:innen der Haupt- und Zusatzkarten (vgl. Omlor, in: Ellenberger und Bunte 2022, § 42 Rn. 53). Die Inhaber:innen der Zusatzkarten betreffen keine Entgeltspflichten. Dies könnte den falschen Eindruck erwecken, die Zusatzkarten für die minderjährigen Mitglieder einer Familie seien per se lediglich vorteilhaft für sie. Dennoch ergeben sich aus dem vertraglichen Verhältnis wie z. B. bei Girokonten auf Guthabenbasis gesteigerte Sorgfalts- und Obhutspflichten im Hinblick auf die Zusatzkarten. Daher sind solche Zusatzkarten ebenfalls nicht lediglich vorteilhaft für Minderjährige.

Darüber hinaus kann bei Familienkreditkarten eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich werden. Zwar gehört hier das Abrechnungskonto dem/der Inhaber:in der Hauptkarte, also in der Regel einem Elternteil der minderjährigen Person. Aus diesem Grund handelt es sich nicht um eine Aufnahme von Geld auf Kredit der minderjährigen Person. Dennoch beinhalten die AGB zu solchen Kreditkarten zumeist Klauseln zur gesamtschuldnerischen Verantwortung aller Karteninhaber:innen (m.w.N. Omlor, in: Ellenberger und Bunte 2022, § 42 Rn. 54).⁴⁴ Daher bedarf die Ausstellung von Zusatzkreditkarten an Minderjährige ebenfalls der Genehmigung des Familiengerichts, sofern jegliche Haftung der minderjährigen Person nicht vollkommen ausgeschlossen ist (vgl. Omlor, in: Ellenberger und Bunte 2022, § 42 Rn. 56).

Dagegen liegt keine Kreditgewährung an die minderjährige Person vor, wenn ihr eine Prepaid-Kreditkarte auf Guthabenbasis zur Verfügung gestellt wird. Bei dieser Art von Kreditkarten müssen alle Zahlungen durch das verfügbare Guthaben gedeckt sein; also jede Zahlung wird von diesem Guthaben abgebucht. Daher handelt es sich bei den Prepaid-Kreditkarten nicht um Rechtsgeschäfte, bei welchen für die minderjährige Person Rückzahlungspflichten eines zur Verfügung gestellten Betrages entstehen (vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020 BGB § 1822 Rn. 148). Insofern bedarf es bei diesen Prepaid-Kreditkarten auf Guthabenbasis auch keiner Genehmigung des Familiengerichts.⁴⁵

42 Vgl. § 1854 Nr. 2 BGB n.F. Da aber die Vorschrift bezüglich der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der minderjährigen Personen (§ 1643 BGB) seit 1. Januar 2023 auf die neue Vorschrift (§ 1854 Nr. 2 BGB n.F.) verweist, gilt diese Ausnahme nicht nur für das Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, sondern auch für das Minderjährigenrecht.

43 BR-Drs. 564/20, S. 389 (Zu Nummer 2).

44 Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 23.1.1992 – 13 U 206/91 (juris); OLG München, Urt. v. 28.4.1988 – 1 U 1929/88 (juris); OLG Frankfurt, Urt. v. 26.3.1987 – 3 U 233/85 (juris).

45 Falls der Vertrag zur Prepaid-Kreditkarte jedoch eine Vereinbarung enthält, dass ein der minderjährigen Person gehörendes Abrechnungskonto zu belasten sei, falls eine Zahlung durch das Guthaben nicht gedeckt wird, liegt doch eine Kreditgewährung vor, die der Genehmigung des Familiengerichts bedarf (vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020, § 1822 BGB Rn. 148).

2. Sonstige Kreditgewährung

Bei den sonstigen oben genannten Finanzierungsmöglichkeiten, nämlich dem Ratenkauf und Buy Now Pay Later (BNPL), stellt sich die Frage, ob Minderjährige diese Geschäfte lediglich durch die Zustimmung der Eltern vornehmen können oder ob es, wie bei Darlehensverträgen, der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

a) Ratenkauf

Beim Ratenkauf eines Konsumartikels gehen junge Erwachsene einen Vertrag ein, der zu den Finanzdienstleistungen zählt. Sie benötigen finanzielle Allgemeinbildung, um sich in der immer komplexer werdenden Welt der Finanzdienstleistungen und der den Finanzdienstleistungen ähnlichen Leistungen (z. B. Vertragshandy) zurechtzufinden. Ratenzahlungskäufe, die von beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen (7–17 Jahre) getätigt werden, sind durch die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter:innen wirksam.

Für die Ratenkäufe, die länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des/der Minderjährigen fort dauern sollen, bedarf es der Genehmigung des Familiengerichts.⁴⁶ Bei den Ratenkäufen, die dieser gesetzlichen Regelung nicht unterliegen, fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung. Durch einen Ratenkaufvertrag wird dem/der Minderjährigen ein Kredit in der Form eines Zahlungsaufschubs gewährt (Kroll/Ludwigs, in: Säcker et al. 2021, § 1822 BGB Rn. 54; Lafontaine/Herberger, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger und Viefhues 2020, § 1822 BGB Rn. 116). Aus juristischer Perspektive handelt es sich jedoch nicht um einen Darlehensvertrag.⁴⁷ Durch einen Ratenkauf erfolgt auch keine „Aufnahme von Geld auf Kredit“ der minderjährigen Person (vgl. Lafontaine/Herberger, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger 2020, § 1822 BGB Rn. 116; Kroll/Ludwigs, in: Säcker et al. 2021, § 1822 BGB Rn. 54; Veit, in: Bienwald und Veit 2020, BGB § 1822 Rn. 152).⁴⁸ Insofern besteht eine Schutzlücke aufgrund mangelnder ausdrücklicher Regelung, die diese Ratenkäufe der Genehmigung des Familiengerichts unterwerfen.⁴⁹ Denn nach ständiger Rechtsprechung ist es um der Rechtssicherheit willen nicht möglich, den Kreis von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung des Familiengerichts unterliegen, durch analoge Anwendung diesbezüglicher gesetzlicher Regelungen zu erweitern.⁵⁰

Gleichwohl ist der Ratenkauf (das Teilzahlungsgeschäft) eine besondere Variante des Zahlungsaufschubs, die mit besonderen verbraucherdarlehensrechtlichen Vorschriften einhergeht.⁵¹ (vgl. Schürnbrand/Weber, in: Säcker et al. 2021, § 506 BGB Rn. 12; Schwintowski, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger 2020, § 506 BGB Rn. 7). Gemäß den einschlägigen Vorschriften, gelten beim Ratenkauf z. B. vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten und eine Kreditwürdigkeitsprüfung muss durchgeführt werden. Insofern besteht beim Zahlungsaufschub ein ähnlicher Schutzbedarf wie bei einem Darlehensvertrag. Folgerichtig finden

46 § 1643 Abs. 1 i.V.m. § 1822 Nr. 5 BGB bzw. § 1799 Abs. 2 BGB n.F. Vgl. LG Berlin, Urt. v. 1.11.1962 – 52 S 178/62, NJW 1963, 110; s. auch OLG Stuttgart, Urt. v. 10.4.1996 – 11 U 20/96, 11 W 5/96 (juris). Auch ein Leasingvertrag, der länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des/der Minderjährigen fort dauern soll, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Familiengerichts, s. vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020, BGB § 1822 Rn. 115; vgl. Lafontaine/Herberger, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger 2020, § 1822 BGB Rn. 99.

47 Vgl. BGH, Urt. v. 13.4.1972 – III ZR 3/69, WM 1972, 698 f.; BGH, Urt. v. 17. 11. 1960 – VII ZR 56/59, NJW 1961, 166.

48 § 1822 Nr. 8 BGB bzw. § 1854 Nr. 2 BGB n.F. Vgl. BGH, Urt. v. 13.4.1972 – III ZR 3/69, WM 1972, 698 f.; LG Berlin, Urt. v. 1.11.1962 – 52 S 178/62, NJW 1963, 110; s. auch LG Mannheim, Urt. v. 14.2.1962 – 5 S 190/61, NJW 1962, 1112.

49 Ratenkauf, der die minderjährige Person nicht über ihr 18. Lebensjahr hinaus verpflichtet, unterliegt weder dem § 1822 Nr. 5 BGB noch dem § 1822 Nr. 8 BGB.

50 BGH, Urt. v. 30.4.1955 – II ZR 202/53, Rn. 11 (juris); Beschl. v. 6.6.1957 – IV ZB 53/57, Rn. 17 (juris); Urt. v. 26.1.1961 – II ZR 240/59, Rn. 26 (juris); Urt. v. 20.9.1962 – II ZR 209/61, Rn. 15 (juris); Urt. v. 22.9.1969 – II ZR 144/68, Rn. 11 (juris); Urt. v. 25.1.1974 – V ZR 69/72, Rn. 26 (juris); Urt. v. 27.10.1982 – V ZR 177/81, Rn. 17 (juris); Urt. v. 20.2.1989 – II ZR 148/88, Rn. 13 (juris).

51 I.S.d. §§ 506, 515 BGB.

bestimmte Verbraucherschützende Vorschriften auch auf einen Ratenkauf Anwendung, und zwar unabhängig davon, ob diese Finanzierungsmöglichkeit entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.

Ein ähnlicher Schutzbedarf besteht erst recht bei Minderjährigen. Aus wirtschaftlicher Perspektive ist ein Ratenkauf nicht weniger risikohaft für die minderjährige Person als ein Darlehensvertrag im Rahmen einer Nullprozentfinanzierung (vgl. Lafontaine/Herberger, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger 2020, § 1822 BGB Rn. 116; Veit, in: Bienwald und Veit 2020, BGB § 1822 Rn. 150). Der Schutzzweck der Vermeidung wirtschaftlich nicht zu rechtfertigender Verschuldung einer minderjährigen Person liegt somit auch bei einer Finanzierungsmöglichkeit in Form eines Ratenkaufs, also Zahlungsaufschubs vor, und zwar unabhängig davon, ob diese Finanzierungsmöglichkeit entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird. Maßgeblich für den Schutz von Minderjährigen ist vielmehr die gesamte wirtschaftliche Bedeutung des Ratenkaufes.

Aus diesen Gründen besteht bei Ratenkäufen eine große Schutzlücke beim Minderjährigenschutz. Aus rechtspolitischer Perspektive sollten alle Ratenkaufverträge, die durch Minderjährige abgeschlossen werden, der Genehmigung des Familiengerichts unterliegen. Schließlich liegt der Zweck einer gerichtlichen Kontrolle darin, auch bei einer zu erwartenden wirtschaftlichen Gegenleistung zu vermeiden, dass der minderjährigen Person aus der Kreditaufnahme finanzielle Verpflichtungen entstehen, die ein vorhandenes Vermögen übersteigen (vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020, BGB § 1822 Rn. 145; Korff 2021, S. 3). Ausgenommen werden könnten die Ratenkäufe von verhältnismäßig geringer wirtschaftlicher Bedeutung⁵² (vgl. Veit, in: Bienwald und Veit 2020, BGB § 1822 Rn. 123). Diese könnten weiterhin mit Zustimmung der Eltern getätigt werden.

b) BNPL als Stundung der Forderung

Eine gesetzliche Regelung, die eine Kreditgewährung an Minderjährige mittels BNPL der Genehmigung des Familiengerichts unterwirft, liegt nicht vor. Zwar stellt eine BNPL-Finanzierung ebenfalls einen Zahlungsaufschub⁵³ dar (vgl. Schwintowski, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger 2020, § 515 BGB Rn. 2). Aufgrund anfallender Verzugszinsen übernehmen die Minderjährigen ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko, falls sie die Erfüllung einer vertraglichen Leistung durch eine BNPL-Finanzierung stunden. Insofern besteht, wie oben beschrieben, ein hohes Überschuldungsrisiko durch die Nutzung von BNPL. Gleichwohl wird die Verwirklichung des Schutzbedarfs bei einer BNPL-Finanzierung den Eltern der minderjährigen Person überlassen.⁵⁴

3. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der volljährigen jungen Erwachsenen für Darlehensverträge, die während ihrer Minderjährigkeit begründet worden sind, beschränkt sich auf den Bestand ihres bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens.⁵⁵ Die Schulden aus Darlehensverträgen könnten dazu führen, dass der minderjährigen Person nach Erreichen der Volljährigkeit eine eigenverantwortliche ökonomische Lebensgestaltung praktisch nicht mehr möglich ist. Das Gesetz soll Minderjährige davor schützen. Ferner ist die Haftung beschränkt auf Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die während der Minderjährigkeit durch die Zustimmung der Eltern oder durch die Genehmigung des Familiengerichts wirksam begründet worden sind.⁵⁶

⁵² Hiermit sind Ratenkäufe für kleine Sachen gemeint, z.B. Sneakers für 80 Euro in vier Raten, die das Kind mit seinem Taschengeld zahlt. Auch solche Ratenkäufe der Genehmigung des Familiengerichts zu unterwerfen, wäre nicht angemessen.

⁵³ I.S.d. §§ 506, 515 BGB.

⁵⁴ Der neue Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite (COM/2021/347 final) wird derzeit im Europäischen Rat erörtert. Nach diesem Entwurf umfasst der Begriff „Kreditvertrag“ auch die BNPL-Finanzierungen.

⁵⁵ § 1629a Abs. 1 BGB.

⁵⁶ § 1629a Abs. 1 S. 1 BGB.

Aufgrund der Trennungs- und Abstraktionsprinzipien im deutschen Recht könnte jedoch diese Haftungsbeschränkung im Falle der fehlenden Zustimmung bzw. fehlenden familiengerichtlichen Genehmigung ins Leere laufen. Bei der Kreditvergabe bzw. bei einem Ratenkauf werden immer zwei getrennte Rechtsgeschäfte (Trennungsprinzip) abgeschlossen: der Vertrag, also das schuldrechtliche Geschäft (das sogenannte Verpflichtungsgeschäft) und die Übereignung des Geldes bzw. der Ware, also das sachenrechtliche Geschäft (das sogenannte Verfügungsgeschäft). Die Unwirksamkeit des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der Übereignung zur Folge (Abstraktionsprinzip). Ist der Darlehensvertrag mangels der Genehmigung des Familiengerichts unwirksam, kann das Kreditinstitut den Darlehensbetrag dennoch an die minderjährige Person wirksam zur Verfügung stellen, so dass sie Eigentum erlangt (Übereignung). Bei einem bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch⁵⁷ kann sich der Minderjährige jedoch nicht auf § 1629a BGB berufen (vgl. Coester, in: Coester et al. 2020 BGB § 1629a Rn. 45; Bork 2009, S. 93) (I5). Folglich gilt die Haftungsbeschränkung nicht; die jetzt volljährige Person muss den Kredit in voller Höhe zurückzahlen.

Die Haftungsbeschränkung gilt für die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften nicht, die allein der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des/der Minderjährigen dienen.⁵⁸ Insofern kann die minderjährige Person ihre Haftung auf den Bestand ihres bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens nicht beschränken, falls das Rechtsgeschäft zur Befriedigung ihrer persönlichen, gewöhnlichen Bedürfnisse diene. Folglich kann die minderjährige Person ihre Haftung z. B. für den Kauf eines Laptops bzw. Handys auf Raten nicht beschränken.⁵⁹

II. Risiken des eigenen Verhaltens

Neben fehlender finanzieller Bildung wird in der Literatur auch die Rolle von Fallstricken menschlichen Verhaltens für schlechte Konsum- und Kreditentscheidungen diskutiert. Systematische Fehler in der Wahrnehmung und beim Urteilen, Voreingenommenheit, Vorurteile und Vorlieben hat die Wissenschaft als mögliche Gründe thematisiert und verweist hierbei auf psychologische, aber auch sozioökonomische wie situative Faktoren, die zu diesen „kognitiven Verzerrungen“ (Biases) führen (vgl. Peters et al. 2022).

Die Informationsaufnahme ist geprägt von Heuristiken, die entstehen, wenn persönliche Erfahrungen und Identitäten in die Informationsaufnahme mit eingebracht werden. Auch wenn sich das Auftreten von Heuristiken zu bestimmten Zeitpunkten nicht genau erklären lässt (vgl. Elliehausen 2010, S. 17), kann festgestellt werden, dass Format, Inhalt, Kontext und die jeweilige Problemstellung die Signifikanz von kognitiven Verzerrungen beeinflussen (vgl. Elliehausen 2010, S. 24). Gängige Heuristiken sind die Ankerheuristik, die Verfügbarkeitsheuristik, das Framing, das mental accounting und die Selbstüberschätzung (vgl. Castleman und Meyer 2019, S. 5) (vgl. Cakarnis und D’Alessandro 2015, S. 54). Im Folgenden werden einige für die Kreditaufnahme und Kreditentscheidung relevante Fallstricke des menschlichen Verhaltens vorgestellt.

1. Informationsüberfluss

Akteur:innen handeln bei der Informationsaufnahme tendenziell nach dem Prinzip der Komplexitätsreduzierung (vgl. García 2013, S. 300). Insofern ist die Verfügbarkeit von Informationen maßgeblich. Eine Folge des Informationsüberflusses ist, dass suboptimale Entscheidungen bei der Suche im Markt getroffen werden, da es nicht möglich ist, alle relevanten Angebote vergleichen zu können (vgl. Johnson et al. 2012, S. 457). Im Zuge der Komplexitätsreduzierung wird die bewusst schlechtere Option in Kauf genommen, um zu viel Komplexität zu reduzieren. Je mehr

57 § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

58 § 1629a Abs. 2 BGB.

59 BT-Drucks 13/5624, 13.

eine Option der sozialen Realität der Konsument:innen entspricht, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie diese Information als Option für sich selber wahrnehmen (vgl. Estelami 2014, S. 355). Die Social-Media-Plattformen haben besonders bei jungen Nutzer:innen einen erheblichen Einfluss auf deren soziale Realität und führen dazu, dass bei der Informationsaufnahme Präferenzen geschaffen werden (vgl. Starr 2007, S. 219).

Aufgrund dieser kognitiven Verzerrungen bei der Informationsaufnahme gibt es Vergleichsportale oder spezialisierte Medien, die Konsument:innen bei der Informationsaufnahme unterstützen. Dies tun sie, indem sie Attribute wie Kostengünstigkeit, Linearität, Vergleichbarkeit und Bewertbarkeit tendenziell unverzerrt darstellen (vgl. Johnson et al. 2012, S. 496). So soll den Konsument:innen geholfen werden, Entscheidungen auf einer objektiven Wissensgrundlage, z. B. bei der Auswahl des Anbieters einer Kreditkarte zu treffen (vgl. Cakarnis und D’Alessandro 2015, S. 54). Vergleichsportale sind dabei allerdings vor allem für informierte Verbraucher:innen, die sich mit der Funktionsweise der Portale auskennen, geeignet. Portale ranken nämlich nach eigenen Regeln, es ist häufig nur schwer nachvollziehbar, warum bestimmte Angebote im Ranking oben sind. Somit ist der Vergleich häufig nur bedingt aussagekräftig und gibt nicht unbedingt das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (wie eigentlich gewünscht) an (vgl. Ulbricht et al. 2017, S. 14 ff.).

Informationsüberfluss kann dazu führen, dass wesentliche Informationen das Langzeitgedächtnis der Konsument:innen nicht erreichen (vgl. Estelami 2014, S. 355). Begründbar ist der heutige Informationsüberfluss beispielsweise damit, dass jüngere Akteur:innen tendenziell mehr Zeit auf Social-Media Plattformen verbringen (vgl. KANTAR 2021, S. 23) und somit ein Erlernen von nachhaltigem Finanzverständnis während dieser Zeit weitestgehend ausbleibt. Social-Media-Plattformen sind häufig geprägt von extrem kurzen, schrillen und belanglosen Inhalten sowie Werbung, was dazu beiträgt, dass der Informationsüberfluss in immer neue Größenordnungen aufsteigen kann (vgl. Starr 2007, S. 218).

2. Knappheit

Die Fähigkeit mittels vorliegender Informationen eine Entscheidung zu treffen, wird durch die Situation von „Knappheit“ erschwert. Eine solche Situation zeichnet sich dadurch aus, dass weniger Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Damit aus der aufgenommenen Information eine Entscheidung entsteht, bedarf es entsprechenden kognitiven Fähigkeiten der Akteur:innen sowie einer wahrgenommenen Notwendigkeit, aus Informationen eine Entscheidung zu treffen, da ohne die Notwendigkeit der Status Quo übernommen wird (vgl. Dixon 2006, S. 59). Die kognitiven Fähigkeiten werden durch Angst, Stress, Zeit, Armut, Hunger/Durst oder andere unbefriedigte Bedürfnisse geprägt, da diese sich auf die mentale Gesundheit auswirken (vgl. Castleman und Meyer 2019, S. 7).

Der durch Knappheit hervorgerufene Stress kann dazu führen, dass sich objektives Wissen und subjektives Wissen stark voneinander unterscheiden (vgl. Hofmann et al. 2015, S. 109). Dabei basiert subjektives Verhalten auch auf subjektivem Wissen, also auf idiosynkratischen und damit unvergleichbaren Informationen (vgl. Cakarnis und D’Alessandro 2015, S. 54). Stress bei Entscheidungen kann aber auch in der Entscheidungssituation selbst durch die Komplexität der verfügbaren Informationen hervorgerufen werden (vgl. Cakarnis und D’Alessandro 2015, S. 53). Der daraus resultierende potenzielle Zeitdruck ruft mental accounting hervor (vgl. Dixon 2006, S. 61).

3. Mental Accounting in der Informationsaufnahme

Mental accounting wird beobachtet, wenn Akteur:innen finanzielle Transaktionen in verschiedene Konten einteilen und diese unterschiedlich bewerten (vgl. Elliehausen 2018, S. 9). Beim mental accounting werden z. B. neue und bestehende/getätigte Ausgaben unterschiedlich gewichtet (vgl. Benartzi und Thaler 2007, S. 12), Verluste höher bewertet als Gewinne oder kleine Wahrscheinlichkeiten über- und große Wahrscheinlichkeiten unterschätzt (vgl. Strough et al. 2011, S. 67). Die unterschiedliche Gewichtung unterschiedlicher Arten von Informationen führt dazu, dass Informationen in einer verzerrten (nicht objektiven) Art und Weise aufgenommen werden.

Verlustaversion kann dazu führen, dass Konsument:innen weniger Kredite aufnehmen als dies wünschenswert und der finanziellen Situation angemessen wäre (vgl. Reisch und Zhao 2017, S. 200; Kurowski 2021, S. 3). Verlustaversion meint, dass Akteur:innen eher einen Verlust vermeiden, als die Chance auf einen Gewinn einzugehen (vgl. Dixon 2006, S. 63). Dabei kann die Verlustaversion durch stark emotionalisierte Werbung oder Nachrichten getriggert werden (vgl. Hirshleifer 2008, S. 860). Bei der Verlustaversion treffen Akteur:innen Entscheidungen auf der Grundlage von Emotionen, die auf vergangenen Erfolgen oder Misserfolgen beruhen. Dabei werden Verluste höher gewichtet als Gewinne und es kommt nicht zu einer Neubewertung der Chancen und Risiken. Angst bei den Konsument:innen kann beispielsweise durch vermehrte Informationen zur Kreditrückzahlung entstehen (vgl. Castleman und Meyer 2019, S. 7).

Faire und transparente Angebote des Finanzmarkts sind eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung, um Fallstricke des Verhaltens zu verhindern (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 65). Fehlentscheidungen sollten nicht zusätzlich bestraft werden, da Akteur:innen aus Fehlern lernen können, wenn sie dabei ein Ziel verfolgen (vgl. Reisch und Zhao 2017, S. 209). Nicht gut zu überblicken sind in diesem Sinn zum Beispiel aufgeteilte Kosten, die nicht als Ganzes zu erkennen sind (cumulative cost neglect), Zahlungsaufschubung, die zu extremen Kosten in einem kleinen Zeitraum führt (Trägheit) und die Fehleinschätzung von zukünftigen Kosten (unrealistischer Optimismus) (vgl. Sunstein 2005, S. 6).

4. Impulskontrolle

Jüngere Menschen haben größere Schwierigkeiten, ihre Handlungsimpulse zu reflektieren und zu kontrollieren. Sie sind emotional viel ansprechbarer (I1), beispielsweise durch Werbung, die mit bestimmten Framings⁶⁰ arbeitet. Entscheidend beim Impulskonsum sind zeitlich inkonsistente Präferenzen, die dazu führen, dass sich Konsument:innen mit den momentan am leichtesten erreichbaren Einnahmen zufrieden geben, obwohl eine zukünftige Option langfristigeren Erfolg gebracht hätte. Studien zeigen, dass 18-29-Jährige besonders gefährdet sind, dem sogenannten *present bias* zu unterliegen (vgl. Letkiewicz und Fox 2014, S. 276).

Die fehlende Selbstkontrolle, also zeitlich inkonsistente Entscheidungen, werden von Ungeduld oder übersteigertem Selbstbewusstsein hervorgerufen (vgl. OECD 2017, S. 22). Sie verstärken die Wahrscheinlichkeit der Überschuldung, denn Akteur:innen brauchen Selbstkontrolle, um teure Kredite durch Vergleich zu erkennen und abzulehnen. Bildung, Intelligenz, Reichtum und Erziehung minimieren dabei die Gefahr, dem *present bias* zu unterliegen (vgl. Gorbachev und Luengo-Prado 2019, S. 295). Zudem spielt die Charaktereigenschaft der Geduld eine entscheidende Rolle.

Buy now Pay later-Angebote sind dabei ein Vermittler zum impulsiven Kaufen, was besonders bei 18-25-Jährigen zu risikoreichen Finanzentscheidungen führen kann (vgl. Robb 2011, S. 692). Bei BNPL besteht ein besonders großes Überschuldungsrisiko, da die

⁶⁰ Framing bedeutet, dass Inhalte, gegenüber dem Medium oder der Art und Weise, wie sie präsentiert werden, vernachlässigt werden.

Verbraucher:innen durch eine hohe Anzahl von Zahlungsstundungen den Überblick über ihre Verpflichtungen verlieren und in die Schuldenspirale geraten können (I4). Auf jeden Fall birgt diese Finanzierungsmöglichkeit die Gefahr, dass die Verbraucher:innen Verzugszinsen zahlen müssen, falls sie den gesamten Rechnungsbetrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt leisten können. Auch Kreditkartenverträge zielen auf die zeitlich inkonsistenten Präferenzen der Konsument:innen ab. Dies führt dazu, dass teurere Produkte konsumiert werden als nötig.

5. Ankereffekte bei der Informationsaufnahme

Neben dem mental accounting wirken sich vor allem sog. Ankereffekte auf die Bewertung von Informationen aus. Der Ankereffekt entsteht, wenn vorher gesehene Informationen als Bezugspunkt für die Entscheidung dienen (vgl. Nga und Ken Yien 2013, S. 232). Dabei spielen Peers eine große Rolle als Anker beziehungsweise Referenzpunkt (vgl. Estelami 2014, S. 336; Castleman und Meyer 2019, S. 5.) Wenn jemand öffentlichkeitswirksam eine erste Entscheidung trifft, dann ist es wahrscheinlich, dass ihm/ihr weitere Akteur:innen bei dieser Entscheidung folgen. Es entsteht ein Herdentrieb (vgl. Baddeley 2013, S. 37). Junge Erwachsene werden durch diese Heuristiken in der Ausbildung ihres eigenen finanziellen Bewusstseins eingeschränkt, was sich kontraproduktiv auf die Finanzkompetenz im weiteren Leben auswirkt.

Direkte soziale Einflüsse spielen bei der Informationsaufnahme und der Ausbildung der Finanzkompetenz eine immens wichtige Rolle. Sie können bei der finanziellen Entscheidungsfindung eine Pfadabhängigkeit durch soziale Interaktion hervorrufen (vgl. Baddeley 2013, S. 38). So führt beispielsweise sozialer Vergleich zu vermehrtem Konsum, wo ansonsten weniger konsumiert werden würde (vgl. Starr 2007, S. 218). Man kann dabei auch von identitätsstiftendem Konsum sprechen, durch den vor allem junge Menschen ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe signalisieren (I3). Insofern können Statusverlust, Werte und Normen einen Einfluss auf finanzielle Entscheidungen haben (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 9).

Neben den Einflüssen der Peers sind auch familiäre Einflüsse für die Informationsaufnahme wichtig. Die Autoren Meier Magistretti et al. (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 40) verweisen auf das Modell familiärer und finanzieller Sozialisationsprozesse. Das endgültige Finanzverhalten basiert demnach auf der „Pfadabhängigkeit“ beziehungsweise dem bisherigen Lebenslauf. Die Erziehung spielt demnach eine entscheidende Rolle für das spätere finanzielle Leben. Die Informationsaufnahme von Kindern und Jugendlichen geschieht über die „Redaktion“ Eltern. Eltern werden in diesem Sinn Entscheidungsarchitekt:innen für ihre Kinder (vgl. Johnson et al. 2012, S. 496; Grohmann und Menkhoff 2015, S. 655). Die Eltern vermitteln im familiären Sozialisationsprozess ihre nach eigenen Gewichtungen und signifikanten Merkmalen ermittelten Erfahrungen, und die Kinder lernen, welche Informationen aufzunehmen sind.

Je emotionaler und früher ein Ereignis eintritt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses die Akteur:innen bei der Informationsaufnahme beeinflusst. Selbst im erwachsenen Alter können Eltern indirekten finanziellen Einfluss auf ihre Kinder nehmen (vgl. Grohmann und Menkhoff 2015, S. 2). Der familiäre Sozialisationsprozess ist von zentraler Bedeutung für späteres finanzielles Leben und Lernen (als Anker beispielsweise) (vgl. Dixon 2006, S. 60). Daher haben spätere Finanztrainings auch tendenziell eine weitaus geringere Wirkung als die Erziehung im Jugendalter, da die Erziehung häufig von der Familie der Akteur:innen und damit von den potenziell größten Einflussnehmern auf die Emotionen ausgeht (vgl. Grohmann und Menkhoff 2015, S. 3). Finanztrainings sind dann für die Informationsaufnahme am zuträglichsten, wenn sie auf die Emotionen der Teilnehmer:innen abzielen (vgl. Sunstein 2005, S. 17).

Eine nachhaltige Informationsaufnahme trainieren können Akteur:innen am besten, wenn sie Akteur:innen sehen, bei denen eine erfolgreiche Strategie dazu geführt hat,

dass sie beispielsweise mehr objektives Wissen als andere generieren. Dabei kann sich eine erfolgreiche Strategie selbst verstärken, indem sie übernommen wird, oder sie kann sich verändern, indem Akteur:innen Fehler entdecken und verbessern (vgl. Baddeley 2013, S. 39).

Ein weithin ausgeblendeter Aspekt sind kommunikative Konsense, die man auch als etablierte Standards betrachten kann. Standards sind Einstellungen oder Entscheidungen, die einfach von Konsument:innen übernommen werden (vgl. Johnson et al. 2012, S. 492). Diese existieren zumeist innerhalb eines kulturellen Raums oder einer Peergruppe. Aufgrund fehlender Selbstreflexion der Akteur:innen verfehlen diese Standards ihren Nutzen und im schlimmsten Fall führt dies dazu, dass wesentliche Informationen nicht beachtet werden (vgl. Baddeley 2013, S. 38; Castleman und Meyer 2019, S. 6). Die fehlende Selbstreflexion wird mit übersteigertem Vertrauen in Peers, Anker, weiteren Referenzpunkten oder geringer finanzieller Bildung erklärt (vgl. Dixon 2006, S. 60; Bucher-Koenen 2009, S. 10).

Sowohl die Familie als auch die gesamte Konsumkultur der Gesellschaft konditionieren die Akteur:innen, wenn es um Kredite und um das Kaufen als solches geht (vgl. Starr 2007, S. 217). Die Entscheidung, einen Kredit aufzunehmen ist nicht nur durch die Kreditwürdigkeit und den Willen des Einzelnen bedingt, sondern auch durch soziale Faktoren. Kreditkompetenz bildet sich dabei während des gesamten Lebens aus. Dabei muss beachtet werden, dass besonders die familiäre Sozialisation den Grundstein für alles weitere finanzielle Schaffen im Leben der Akteur:innen legt. Finanztrainings und Seminare, die darauf abzielen, eine finanzielle Bildung zu schaffen oder zu verbessern, haben in ihrer Bedeutung eher einen multiplikatorischen Effekt auf die Akteur:innen. Diejenigen, die „von Haus aus“ finanziell gut aufgestellt sind, finden sicherere und schnelle Wege, um mit Geld zu experimentieren und eigene Erfahrungen zu machen. Aber solche, die aus armen oder armutsgefährdeten Haushalten kommen, werden es ein Leben lang eher schwer haben, Finanzkompetenz zu generieren, da für sie der Spielraum für Erfahrungen extrem klein bleibt und die Entscheidungen sich vor allem zwischen zwei Polen bewegen: Geld ist zum Leben da oder es fehlt (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 31).

Fallstricke des Verhaltens betreffen alle Akteur:innen die mit Geld und Kreditmöglichkeiten konfrontiert sind. Entscheidend für den Umgang mit den Fallstricken ist der bisherige Lebenslauf der Akteur:innen. Denn je wohlhabender die Umgebung in der Sozialisation war, desto wahrscheinlicher ist auch der erfolgreiche Umgang mit den Fallstricken. Dazu lässt sich sagen, dass auch ökonomisch schwächer gestellte Personen den Umgang durchaus selbst erlernen können, was aber mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Die Position in der Schere zwischen Chancen und Risiken, Wohlstand und Armut, Kompetenz und Illusion wird tendenziell vererbt und Akteur:innen können sich nicht durch Finanztrainings von ihrer Position lösen. Die Unterlegenheit vieler, die in der Schuldenfalle sitzen, kann besser verstanden werden, indem man sie primär nach ihrer Herkunft fragt und dann erst nach jeweiligen Kompetenzen.

III. Risiken des Kreditangebots

Neben den Risiken der Kreditaufnahme, die durch die Fallstricke des menschlichen Verhaltens hervorgerufen werden, birgt auch der rechtliche Rahmen und die Kreditvergabepaxis selber Risiken für Kreditnehmer:innen. Diese folgen vor allem aus einem Machtungleichgewicht zwischen Verbraucher:innen und Kreditanbieter:innen. Im Folgenden werden diese im Einzelnen unter den Unterpunkten Verbraucherschutz, Kosten, Tragfähigkeit von Schulden, Digitalisierung und Werbung diskutiert.

1. Verbraucherschutz

Durch verschiedene Instrumente zielen das europäische und deutsche Recht darauf ab, die Position der Verbraucherseite zu stärken (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 30). Den Verbraucherdarlehensverträgen wohnt eine vertragstypische Disparität in der Verhandlungsstärke inne, die auf die Informationsasymmetrie, wirtschaftliche Unterlegenheit sowie eine Geschäftsunerfahrenheit der Verbraucher:innen zurückzuführen ist. Die Geschäftsunerfahrenheit ist bei jungen Erwachsenen naturgemäß besonders ausgeprägt und begründet auch rechtlich einen besonderen Schutz (vgl. Klinger 2016, S. 365). Nicht zuletzt hängen die Mechanismen zur Verstärkung der Verbraucherposition davon ab, ob überhaupt und inwiefern die Verbraucher:innen diese instrumentalisieren können.

Zur Beseitigung der Informationsasymmetrie zwischen Anbieter und Verbraucher:innen existieren vor allem Informationspflichten. Dementsprechend sollen die Anbieter von Finanzdienstleistungen vorvertragliche und allgemeine Informationen für die Verbraucher:innen kostenlos zur Verfügung stellen, anhand derer die Verbraucher:innen eine informierte Entscheidung über das Finanzprodukt treffen können sollen.⁶¹

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind aber meist so zahlreich und detailliert, dass es Verbraucher:innen nicht immer gelingt, das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden. Auch kann die Informationsfülle verhindern, diese überhaupt aufnehmen zu wollen oder sie können nicht angemessen verarbeitet werden („information overload, siehe dazu auch Kapitel I.1“) (vgl. Kötz 2015, S. 283). Aus diesem Grund erscheint es mittlerweile zweifelhaft, ob die Informationspflichten ihren Zweck erfüllen, Informationsdefizite angemessen zu beseitigen (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 30).

Problematisch ist hierbei auch der Überfluss an bereitgestellten Informationen, mit denen dann Akteur:innen mit schwach ausgeprägtem Finanzwissen kaum etwas anfangen können (18). Informationspflichten gewährleisten auch nicht per se, dass Verbraucher:innen überbewertete Produkte erkennen. Ein Beispiel bietet die Pflicht der Bank, Verbraucher:innen über den effektiven Jahreszins zu informieren.⁶² Wenn Verbraucher:innen beispielsweise nicht mit dem marktüblichen effektiven Zins vertraut sind, ist eine Beurteilung, ob es sich um ein angemessenes oder überbewertetes Kreditprodukt handelt, kaum möglich. Informationspflichten sind somit nur dann zweckmäßig, wenn Verbraucher:innen bereits über Kenntnisse des Finanzmarktes und der Produkte verfügen (vgl. Cakarnis und D’Alessandro 2015, S. 52).

Es bestehen gesetzliche Ausnahmen zum Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts, also zum gesetzlichen Verbraucherschutz bezüglich Konsumentenkrediten. Unter anderem sind die Darlehensverträge, bei denen der Nettodarlehensbetrag weniger als 200 Euro beträgt⁶³, also die sogenannten Mikrokredite oder Kurzzeitkredite (Payday Loan), vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherdarlehen⁶⁴ ausgeschlossen. Folglich kommen die Vorschriften, die zum Schutz von Verbraucher:innen in der Begründung, Durchführung und Beendigung von Kreditverhältnissen verabschiedet worden sind, auf die Mikrokredite nicht zur Anwendung. Aus diesen Gründen droht für geschäftsunerfahrene Menschen, darunter auch junge

61 Die vorvertragliche Informationspflicht bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen umfasst u. a. den Nettodarlehensbetrag, den effektiven Jahreszins, die Vertragslaufzeit, einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen und das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts (§ 491a Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 247 § 3 EGBGB). Ferner muss der Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag zusätzlich zu wesentlichen Vertragsbedingungen gesetzlich festgelegte Informationen enthalten, wie z. B. Informationen zu Zusatzleistungen, falls die/der Verbraucher:in zusätzliche Leistungen annimmt (§ 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6-12 EGBGB). Diese Zusatzleistungen umfassen nicht selten den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Kontoführungsvertrags. Ähnliche Informationspflichten bestehen auch für Darlehensvermittlungsverträge (§ 655b Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 13-13b EGBGB).

62 § 491a Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 247 § 3 EGBGB.

63 § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB.

64 §§ 491 ff. BGB.

Erwachsene, die Gefahr, durch mehrere aufeinander folgende Minikredite⁶⁵ in eine unbeherrschbare Schuldenspirale zu geraten (vgl. Korff 2021, S. 4). Wichtig zu erwähnen ist hierbei, der rasche Zugang zu der Option, in Raten zu zahlen. Auf Paypal und Klarna zum Beispiel sind zum Abschluss eines Ratenkredits nur wenige Klicks nötig (13).

Ein weiteres Risiko für junge Erwachsene entsteht aus der Rechtsunsicherheit bezüglich anwendbarer Vorschriften auf Fördervereinbarungen mit privaten Fonds zur Finanzierung von Bildung. Bisher besteht keine Klarheit darüber, ob und welche verbraucherdarlehensrechtlichen Vorschriften auf Fördervereinbarungen mit privaten Fonds Anwendung finden.⁶⁶ Die Unsicherheit resultiert aus divergierenden Urteilen darüber, ob das Gläubigerrisiko von privaten Fonds bei der Kreditvergabe an Menschen in Ausbildung höher ist als bei Verbraucherdarlehen im Allgemeinen.⁶⁷ Es besteht also eine Rechtsunsicherheit, ob die durch solche Vereinbarungen geförderten jungen Erwachsenen den verbraucherdarlehensrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen können (m.w.N. Mährlein 2021, S. 2 ff.). Sind Vorschriften des Verbraucherschutzes nicht anwendbar, betrifft das vor allem Themen wie die dann fehlenden Informationspflichten und das nicht anwendbare Widerrufsrecht. Aufgrund der genannten Rechtsunsicherheiten einigen sich die beteiligten Parteien daher zumeist außergerichtlich. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung dazu entwickelt. Nach einer Ansicht in der Literatur sprechen jedoch gewichtige Punkte für die Anwendbarkeit des Verbraucherdarlehensrechts auf Fördervereinbarungen mit privaten Fonds (vgl. Mährlein 2021, S. 2 ff.).

Das Risiko, das aus der Rechtsunsicherheit bezüglich der Fördervereinbarungen mit privaten Bildungsfonds entsteht, spiegelt sich auch in den Informationspflichten wider. Beispielsweise sollte die Fördervereinbarung klar und verständlich den effektiven Jahreszins und den Sollzinssatz enthalten⁶⁸. Jedoch hängt die Rückzahlungspflicht der geförderten Person nach der Fördervereinbarung von der Höhe ihres Einkommens ab. Daher gibt es keinen festen Sollzins und auch keinen festen effektiven Jahreszins (vgl. Mährlein 2021, S. 6). Da der Zweck einer Kenntnis von Soll- und effektivem Jahreszins darin zu sehen ist, der kreditaufnehmenden Person die Ermittlung der Höhe ihrer Rückzahlungspflicht bzw. die Vergleichbarkeit der auf dem Markt erhältlichen Angebote zu ermöglichen, wäre es zweckmäßig, entsprechende Informationen vor dem Abschluss der Fördervereinbarung der geförderten Person zu übermitteln, z. B. mit Beispielrechnungen mit unterschiedlichen Einkommenskonstellationen.⁶⁹ Dabei sind insbesondere Angaben für ein Einkommen an der Obergrenze erforderlich, sodass die geförderte Person ihre höchstmögliche Rückzahlungsrate erkennen und dementsprechend eine informierte Entscheidung treffen kann (vgl. Mährlein 2021, S. 6). Einerseits ist also nicht sicher, dass die betreffenden Personen Informationen

65 Derzeit wird auf EU-Ebene die sog. Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive) überarbeitet. Nach dem aktuellen Entwurf werden dabei auch Minikredite als Verbraucherdarlehen eingeordnet. Das würde für Nutzer:innen verschiedene Schutzvorschriften mit sich bringen. Ob sich die Einordnung auch im Gesetz wiederfinden wird, bleibt abzuwarten.

66 Die Verträge gem. § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB umfassen die Förderdarlehen der öffentlichen Anstalten (vgl. Schwintowski, in: Herberger/Martinek/Rübmann/Weth/Würdinger 2020, § 491 BGB Rn. 52 ff.; Kessal-Wulf, in: Kessal-Wulf 2012, § 491 BGB Rn. 84) bzw. die Studiendarlehen von gemeinnützigen Vereinen (BGH, Urt. v. 18.1.2022 – XI ZR 505/21, juris). Gem. § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB müssen ferner dem Vertrag die Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse zugrunde liegen. Bei den hier thematisierten privaten Fonds handelt es sich um Handelsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei den Handelsgesellschaften ist ein gemeinnütziger Zweck bzw. Förderung eines gesamtgesellschaftlichen Anliegens von vornherein ausgeschlossen. Insofern werden die Fördervereinbarungen mit privaten Fonds innerhalb des allgemeinen Wettbewerbs auf dem Markt getätigt und fallen daher nicht unter § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 18.1.2022 – XI ZR 505/21, Rn. 24, juris).

67 Da die Rückzahlungspflicht von der Höhe des Einkommens abhängt, ist es möglich, dass der Fonds die überlassenen Gelder nicht in voller Höhe zurückerhält. Nach Ansicht von OLG Stuttgart und OLG Naumburg sind daher solche Fördervereinbarungen nicht als Darlehensvertrag einzustufen. Dagegen waren LG Aachen und OLG Köln der Ansicht, dass in tatsächlicher Hinsicht kein über das übliche Gläubigerrisiko hinausgehendes Verlustrisiko vorliegt und das Risiko, den ausbezahlten Förderbetrag nicht zurückzuerhalten, erheblich reduziert und nur in Ausnahmefällen wie einer längerfristigen Arbeitslosigkeit möglich ist. Beim Eintritt solcher Ausnahmefälle hätte auch eine Bank den Kreditbetrag zumindest nicht in voller Höhe zurückerhalten. Daher übernimmt der Studienfonds kein Risiko, welches über das bei einem Darlehensvertrag Übliche hinausgeht.

68 Gemäß Art. 247 § 6 Nr. 1, § 13 EGBGB.

69 Ein Tilgungsplan ist zur Ermittlung der Rückzahlung relevant. Der Effektivzins wiederum soll die Vergleichbarkeit der Angebote ermöglichen.

über ihre zukünftige Zahlungspflicht erhalten, andererseits ist es auch nicht sicher, welche Informationen sie erhalten sollten, selbst wenn die Informationspflicht gelten sollte.

Auch die Interviewpartner:innen betonen, dass Informationen zwar wichtig sind, aber noch wichtiger sei, dass die Interessenten die Informationen in Bezug auf ihre eigene Situation einordnen könnten (u. a. I5). Dabei helfen würde zum Beispiel die Ausgabe eines Tilgungsplans, der einen Überblick über die langfristige finanzielle Planung gibt; das ist aber bisher auch bei allgemeinen Darlehensverträgen nicht verpflichtend. Es sei zudem zentral, dass Kund:innen über ihre Rechte informiert würden. Immer wieder sei zu beobachten, dass ein Schwerpunkt auf die Pflichten der Kreditnehmer:innen gelegt werde, viel wichtiger sei es aber, die Verbraucherrechte zu kennen oder über praktisches Handlungswissen zu verfügen (I5).

Um situativen Überrumpelungsmanövern und fehlender Impulskontrolle entgegenzuwirken oder einer erhöhten Komplexität samt deren Risiko entgegenzuwirken, räumt das Gesetz das Widerrufsrecht ein (vgl. Klinger 2016, S. 235, 458). In diesen Fällen können die Verbraucher:innen sich erst später Klarheit über den mittlerweile abgeschlossenen Vertrag verschaffen, also dann, wenn sie ihn in Ruhe überprüfen und sich mit dessen Vor- und Nachteilen auseinandersetzen konnten (vgl. Kötz 2015, S. 279, 282). Das Widerrufsrecht besagt, dass sich Verbraucher:innen innerhalb von 14 Tagen (cooling-off period) vom abgeschlossenen Vertrag lösen können.⁷⁰

Die Rechtsunsicherheit bei Förderungsvereinbarung hat somit auch Auswirkungen auf das Widerrufs- und Kündigungsrecht. Dieses hängt insofern von der Ausgestaltung des Vertrags ab. Falls die Förderungsvereinbarung als Verbraucherdarlehensvertrag einzustufen ist, steht der geförderten Person ein Widerrufsrecht zu⁷¹. Sollten die verbraucherdarlehensrechtlichen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen, wird das Bestehen des Widerrufsrechts davon abhängen, ob die Vereinbarung über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen worden ist. Im Falle eines Abschlusses über Fernkommunikationsmittel steht der geförderten Person ein Widerrufsrecht zu (vgl. Mährlein 2021, S. 5)⁷². Falls jedoch die Fördervereinbarung innerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurde, hat die geförderte Person kein Widerrufsrecht, sofern kein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt wird.

Ein anderes Instrument, durch das der Gesetzgeber Informationsasymmetrien entgegenzuwirken bezweckt, ist die Beratungspflicht der Anbieter. Jedoch ist zu betonen, dass keine generelle Beratungspflicht der Banken und Sparkassen für Verbraucherdarlehensverträge besteht, sondern sie nur in Ausnahmefällen angenommen wird (vgl. Klinger 2016, S. 256, 161, 175). Die einzige Ausnahme dazu bilden Überziehungsmöglichkeiten, also Dispokredite.⁷³ Hier sind die Institute lediglich verpflichtet, eine Beratung anzubieten, falls Kund:innen über einen gewissen Zeitraum hinaus dauerhaft und in erheblicher Höhe von der Überziehungsmöglichkeit Gebrauch machen.⁷⁴ Es handelt sich also um eine Beratungspflicht, die erst nach der Realisierung der finanziellen Überforderung durchzuführen ist. Eine vor Kurzem durchgeführte Studie hat gezeigt, dass die Beratungsangebotspflicht Verbraucher:innen mit schwerwiegenden finanziellen Problemen kaum hilft (vgl. Ekert et al. 2021, S. 77 ff.).

Beratungstätigkeiten stellen eine wichtige Informationsquelle für alle Verbraucher:innen und im Besonderen für junge Erwachsene dar. Jedoch wurde festgestellt, dass es geschlechtsbezogene Differenzierungen in der Beratungstätigkeit deutscher Kreditinstitute gibt, indem zum Beispiel auf die persönliche Situation von Frauen mehrheitlich nicht eingegangen wird (vgl. Hippel 2011, S. 175). Des Weiteren kann es laut eines Interviewpartners sogar im Sinne der Banken sein, bei Kreditverträgen falsch zu beraten, denn auch mit der anschließenden Inkassotätigkeit lässt sich

70 § 495 BG.

71 Gemäß §§ 495, 355.

72 Gemäß §§ 312c, 312g, 355 BGB.

73 Gemäß §§ 504 ff. BGB.

74 §§ 504a, 505 Abs. 2 S. 2 BGB.

Ertrag erwirtschaften (15). Hinzu kommt, dass Personen mit mangelnder finanzieller Bildung nicht in der Lage sind, die Qualität der Beratung zu bewerten. Studien deuten vielmehr darauf hin, dass sich Personen mit Finanzwissen eher an Berater:innen wenden, wohingegen sich Personen mit niedrigem Finanzwissen eher an informale Informationsquellen wenden (vgl. Bucher-Koenen 2009, S. 10). Da junge Erwachsene regelmäßig kein hohes Niveau an Finanzwissen aufweisen, gelten diese Schlussfolgerungen erst recht für sie. Sie sind es auch, die eher unterrepräsentiert sind bei Beratungsangeboten der Verbraucherzentralen, da es häufig zu einer Situation der Unübersichtlichkeit bei den aufgenommenen Krediten kommt und dann „der Kopf in den Sand gesteckt wird“ (18).

Ein weiteres Instrument zum Verbraucherschutz bei Verbraucherdarlehensverträgen stellt die Kreditwürdigkeitsprüfung dar, die Banken vor dem Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen durchführen müssen.⁷⁵ Das Ziel einer Kreditwürdigkeitsprüfung besteht darin, die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Verbraucher:innen zu prüfen und festzustellen, ob das Darlehen vertragsgemäß zurückgezahlt werden kann. Die Kreditwürdigkeitsprüfung soll eine unverantwortliche Kreditvergabepraxis verhindern, die dazu führt, dass sich Verbraucher:innen zu finanziell überfordernden Darlehensleistungen verpflichten und ihr Überschuldungsrisiko erhöhen.

Bestandteil der Kreditwürdigkeitsprüfung sind regelmäßig auch die Bonitätsinformationen von Wirtschaftsauskunfteien wie der SCHUFA. Wirtschaftsauskunfteien informieren Kreditgeber über das Rückzahlungsverhalten von Personen und nehmen so eine zentrale Rolle dahingehend ein, ob ein Kreditantrag seitens des Kreditgebers positiv oder negativ beschieden wird.

Neben der Kreditwürdigkeitsprüfung bilden die Erläuterungspflichten⁷⁶ einen Bestandteil des Prinzips der „verantwortlichen Kreditvergabe“ (BeckOK BGB/Möller, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 491a Rn. 18). Demgemäß sind dem Kreditnehmer angemessene Erläuterungen zu geben, damit er fundiert beurteilen kann, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird. Zwar ist das konkrete Kreditprodukt zu berücksichtigen, der individuelle Erfahrungs-, Wissens- und intellektuelle Horizont des Kreditnehmers bzw. eines jungen Erwachsenen, jedoch nur insoweit, als Besonderheiten offensichtlich sind (vgl. Klinger 2016, S. 155). Im Übrigen können sich die Erläuterungspflichten deshalb regelmäßig standardisiert am durchschnittlichen Darlehensnehmer orientieren (BeckOK BGB/Möller, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 491a Rn. 16).

2. Kosten

Neben der Volljährigkeit besteht die wesentliche Zugangsbeschränkung zu Kredit für junge Personen in ihrem geringen Einkommen. Nach einer für den Bankenverband 2021 durchgeführten Befragung verfügen selbst berufstätige Befragte (zwischen 14 und 24 Jahren) über ein monatliches Einkommen von lediglich ca. 1.700 Euro; der Betrag ist für Studierende, Auszubildende und Schüler:innen deutlich niedriger (vgl. KANTAR 2021, S. 7). Ferner hatten 0,9 Prozent der 18- und 19-jährigen und 6,7 Prozent der 20- bis 24-jährigen jungen Erwachsenen im Jahr 2020 bereits (mindestens) ein Schufa-Negativmerkmal (vgl. SCHUFA Holding AG 2022, S. 20).⁷⁷ Insofern fällt das Ergebnis einer Kreditwürdigkeitsprüfung für junge Erwachsene zumeist negativ aus, da sie in der Regel noch auf kein oder auf kein regelmäßiges bzw. ausreichend hohes Arbeitseinkommen zurückgreifen können. Dies stellt eine erhebliche Zugangsbarriere für sie dar (vgl. Korff 2021, S. 4; Roggemann et al. 2021, S. 41; Wendt 2010, S. 48). Dieses Ergebnis bestätigen auch die Sekundärdaten des Schufa Risiko- und Kredit-Kompasses: Im Jahr 2021 betrug der Anteil der 18 bis

⁷⁵ § 505a BGB.

⁷⁶ § 491a Abs. 3 BGB.

⁷⁷ Eine Ursache für diesen Sprung kann die Zeitverzögerung beim Eintrag eines Negativmerkmals sein. Die Person muss erst in Zahlungsschwierigkeit geraten, dann zwei Mal schriftlich gemahnt werden. Zumindest die zweite Mahnung muss dabei auch die Warnung enthalten, dass der Zahlungsausfall bei der SCHUFA angemeldet wird. Der erste Zeitpunkt der Zahlungsschwierigkeit und die Eintragung des Negativmerkmals können somit zeitlich weit auseinander liegen.

19-jährigen Personen mit Ratenkredit 2 Prozent und der 20 bis 24-jährigen Personen 10 Prozent (vgl. SCHUFA Holding AG 2022, S. 18). Die Zahl der laufenden Ratenkredite betrug im Jahr 2021 bei den 18 bis 19-jährigen Personen 30.410, bei den 20 bis 24-jährigen Personen 666.428 (vgl. SCHUFA Holding AG 2022, S. 17).

Aufgrund dieser Zugangsbeschränkungen greifen junge Erwachsene statt auf den günstigen Ratenkredit eher auf teurere, aber niedrigschwellige Kredite sowie auf private Kredite zurück. Die Kreditschulden von jungen Erwachsenen (bis zum 24. Lebensjahr) betragen meistens die Hälfte ihrer Schulden aus dem privaten Bereich. In übrigen Altersgruppen ist dies genau umgekehrt: Ihre Kreditschulden sind doppelt so hoch wie ihre Privatschulden. Dies deutet darauf hin, dass sich junge Erwachsene eher außerhalb des Geldkreditsystems verschulden (vgl. Reifner 2006, S. 12). Dies birgt das Risiko, dass sie sich auch in ihrem Erwachsenenleben mit höherer Wahrscheinlichkeit an inoffizielle Kreditgeber:innen, wie z. B. Eltern und Freunde wenden (vgl. Hippel 2011, S. 25 f.) oder aber unseriöse, gewerbliche Kreditanbieter („Kredit ohne Schufa“-Angebote) nutzen.

Die aus dem bonitätsabhängigen Zugang zum Kredit entstehende Zugangsbarriere für junge Erwachsene führt dazu, dass junge Erwachsene regelmäßig teure Dispositions-, Überziehungs- und Kreditkartenkredite nutzen. Diese Kreditarten weisen einen für alle Altersgruppen einheitlichen Zinssatz, aber im Vergleich zu übrigen Allgemein-Verbraucherdarlehen deutlich höhere Zinssätze, also deutlich höhere Kosten auf (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 42). Kreditkartenkredite sind, zusätzlich zu jährlichen Kartengebühren, mit hohen Kosten verbunden. Die unbeglichenen Schulden auf einer Kreditkarte werden verzinst. Dies schlägt sich in den Finanzen von jungen Erwachsenen insbesondere dann nieder, wenn sie ihre Kreditkartenschulden nicht regelmäßig in voller Höhe begleichen bzw. begleichen können. In diesem Zusammenhang haben die Zinseszinsen der Kreditkarten eine recht starke negative Auswirkung und können zu einer Schuldenspirale führen (vgl. Gorbachev und Luengo-Prado 2019, S. 307). Trotzdem wählen junge Erwachsene Kreditkarten insbesondere dann, wenn ihr Kreditzugangsrisiko z. B. durch Filialschließungen erhöht ist (vgl. Gorbachev und Luengo-Prado 2019, S. 300).

Ein weiterer, die Kosten des Kredits bestimmender Faktor, ist die finanzielle Lage der jeweiligen Person. Personen in einer prekären finanziellen Lage zahlen regelmäßig höhere Zinsen als wohlhabende Personen (vgl. Gröbl 2005; Ebli 2005a, S. 248; Schwarz 2019, S. 41). Dies liegt einerseits an den Faktoren, die in direktem Zusammenhang mit der Einkommensschwäche stehen, andererseits an einer schwach ausgeprägten Informationssuche und geschäftlicher Unbeholfenheit (vgl. Wendt 2010, S. 48 f.).

Auch die Kosten der Nebengeschäfte können die Rendite des Kreditprodukts negativ beeinflussen. Den Verbraucher:innen wird von Banken zumeist mit Nachdruck empfohlen, eine Restschuldversicherung abzuschließen, um ihre Chancen für die Gewährung des Kredits zu erhöhen. Diese Versicherungen sind in der Regel überteuert (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 69 f.).

3. Tragfähigkeit von Schulden

Bevor ein Kredit aufgenommen wird, muss in der Zukunft Geld „übrig“ sein, um den Kredit zurückzuzahlen. Je höher das Nettoeinkommen und je niedriger die regulären Ausgaben, desto mehr Raum bleibt für die monatliche Rate, um den Kredit zurückzuzahlen. Diese sogenannte Schuldentragfähigkeit ist ein wesentlicher Indikator für das Überschuldungsrisiko. Doch ist es durch die Komplexität der Kreditprodukte nicht einfach, sich dieses zu erschließen. Es geht immer um eine Zukunftseinschätzung des Einzelnen auf Basis des Gegenwärtigen (15). Ein Tilgungsplan ist insofern eine wichtige Information für eine Kreditentscheidung. Der Tilgungsplan wird jedoch allenfalls nach Vertragsabschluss ausgehändigt. Die Regelungen zur Schriftform und zum Vertragsinhalt geben vor, dass dem/der Kreditnehmer:in bei einem Darlehen mit fester Laufzeit nur auf Ver-

langen ein Tilgungsplan auszuhändigen ist.⁷⁸ Der Aushändigungsanspruch besteht durchgängig während der gesamten Laufzeit des Darlehensvertrages. Ein aktueller Tilgungsplan kann daher nicht nur einmal (z. B. zu Beginn des Vertragsverhältnisses), sondern jederzeit erneut durch den/die Darlehensnehmer:in angefordert werden (vgl. Derleder 2009).

Gerade bei flexiblen Kreditarten findet die Festlegung eines Tilgungsplans wenig Beachtung.

So wurden beispielsweise Anbieter von Kreditkarten, bei denen gezielt ein Kreditrahmen mit angeboten wird (auch Revolving Credit Cards genannt) und bei denen mit der flexiblen Handhabung des Kredits geworben wird, dafür kritisiert, dass kein Raten- und Rückführungsplan vorgesehen ist (vgl. Reifner et al. 2013, S. 46). Sinn und Zweck des Tilgungsplanes ist, dass sich der Darlehensnehmer über seine Belastung und den Stand der Rückführung des Darlehens informieren kann. Darüber hinaus erleichtert ein Tilgungsplan im Streitfall die Zuordnung von Leistungen; auch dies ist für den Darlehensnehmer vorteilhaft.⁷⁹

Können Kreditraten nicht fristgerecht beglichen werden, drohen hohe zusätzliche Kosten für den/die Kreditnehmer:in (vgl. Reifner et al. 2013, S. 15).

Werden aufgrund ausstehender Forderungen Inkassounternehmen eingeschaltet, steigen die Kosten für den Kredit immens in die Höhe (I4). Auch bei Ratenanpassungen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, kann es im Rahmen von insbesondere mehrfachen Umschuldungsprozessen (sog. Kettenkredit) zu einer Kostensteigerung durch weitere Zinsen und Entgelte kommen (Roggemann et. al. 2021, S. 59). Rund 10 Prozent der Verbraucher:innen einer Befragung zu Krediteinstellungen und Krediterfahrungen berichteten von Problemen, die ihnen durch die Ablösung oder die Zusammenfassung von Krediten entstanden. Zu diesen Problemen gehörten die Erhebung erneuter Abschluss- und Vermittlungsgebühren, zu hohe Kreditraten sowie der Abschluss einer (neuen) Restschuldversicherung.⁸⁰ Insofern ist es wichtig, die Bedingungen zur Konditionenanpassung bei Zahlungsschwierigkeiten der Anbieter zu kennen und zu vergleichen.

Eine solche Anpassungsmöglichkeit bieten in der Praxis die privaten Förderungsvereinbarungen.

Das ist positiv zu bewerten. Dementsprechend ist die geförderte Person verpflichtet, nach Abschluss des Förderungszeitraum einen bestimmten Prozentsatz ihres Bruttoeinkommens an die Studienfondsgesellschaft zurückzahlen (vgl. Mährlein 2021, S. 2). Da sich die Höhe der monatlichen Rate nach dem Bruttoeinkommen richtet, ist die Rückzahlungspflicht an die sich ändernden Gehaltsverhältnisse angepasst. Die privaten Förderungsvereinbarungen enthalten regelmäßig Ober- und Untergrenzen (also Mindest- und Maximaleinkommen) für die Rückzahlungspflicht. Der über die Obergrenze hinausgehende Betrag des Einkommens bleibt für die Berechnung der monatlichen Rate unberücksichtigt. Sollte aber das Bruttoeinkommen der geförderten Person trotz einer Vollzeittätigkeit die Untergrenze nicht erreichen oder die Person wird arbeitslos, wird die monatliche Rückzahlung entweder durch Vergleichsgruppen ermittelt oder die Rückzahlungspflicht verschoben (vgl. Mährlein 2021, S. 2, 4).

Kreditkompetenz ist daher auch bei vielen Expert:innen mit Krisenbewältigungskompetenz gleichzusetzen.

Denn wenn junge Kreditnehmer:innen sich erst einmal in einer prekären Situation befinden, dann ist es wichtig, Aspekte wie Selbstwirksamkeit, Identität und soziale Kompetenz mit einzubeziehen (I6). Kreditkompetenz meint daher, sich mit den unangenehmen Risikofragen des Lebens auseinanderzusetzen (I4).

4. Digitalisierung

Digitalisierte Finanzdienstleistungen werden von jungen Erwachsenen mehrheitlich genutzt.

Die für den Bankenverband 2021 durchgeführte Befragung unter 14- bis 24-jährigen Personen zeigte, dass 72 Prozent der Befragten Online- bzw. Mobile-Banking nutzen (vgl. KANTAR 2021, S. 24). Die Häufigkeit der Nutzung von Online- bzw. Mobile-Banking unter jungen Erwachsenen hat im Vergleich zu 2015 deutlich zugenommen: Sie betrug lediglich 35 Prozent (vgl. KANTAR 2021, S. 25).

⁷⁸ § 492 Abs. 3 S. 2 BGB.

⁷⁹ Begr. RegE, BT-Drs. 16/11643, 133.

⁸⁰ Ebd.

Digitale Kreditangebote wie z. B. Instant Lending stellen ein erhöhtes Risiko für Personen mit unterdurchschnittlicher Bonität dar (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 53), das betrifft besonders auch junge Erwachsene. Solche Kreditangebote sind regelmäßig sehr teuer und werden vor allem durch Personen in Anspruch genommen, die einen akuten Kreditbedarf und keinen Zugang zu Krediten mit marktüblichen Konditionen haben (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 53).

Darüber hinaus sind bei den Online-Geschäften Angebote von verbundenen Verträgen üblich geworden. Bei solchen Angeboten arbeiten die Unternehmen zusammen mit einem externen Finanzdienstleister. Verbraucher:innen schließen den Fernabsatz-Kaufvertrag mit dem Unternehmen als Verkäufer und den Darlehensvertrag mit dem Finanzdienstleister. Der Finanzdienstleister zahlt den vollen Kaufpreis an den Verkäufer aus und darauffolgend zahlt der/die Verbraucher:in diesen an den Finanzdienstleister in Raten ab. § 358 Abs. 3 BGB bezeichnet diese Konstellation als verbundene Verträge (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 53). In der Praxis werden sie als „Null-Prozent-Finanzierung“ bezeichnet. Bei diesen Geschäften werden die Kreditwürdigkeitsprüfungen ohne Berücksichtigung von regelmäßigen Ausgaben durchgeführt. Sie erhöhen somit das Überschuldungsrisiko, da viele Menschen durch diese Angebote Güter kaufen, die sich tatsächlich nicht leisten können (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 49 f.).

Ferner unterliegen Unternehmer als Verkäufer bei verbundenen Verträgen nicht den Informationspflichten. Es handelt sich beim Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen als Verkäufer und dem/der Verbraucher:in hinsichtlich der Finanzierung nicht um eine Darlehensvermittlung⁸¹, sondern um einen Auftrag.⁸² Daher unterliegen die Unternehmen bei verbundenen Verträgen nicht den Informationspflichten, die für Darlehensvermittler:innen gelten. Lediglich ausgewählte Schutzinstrumente des Verbraucherkreditrechts sind auf die Null-Prozent-Finanzierungen als unentgeltliches Darlehen entsprechend anzuwenden.⁸³ Das sind unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung⁸⁴ und das Widerrufsrecht des/der Darlehensnehmer:in⁸⁵ (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 50 f.).

Nicht zuletzt ist auch zu betonen, dass die Zahlungsmodalitäten, die insbesondere bei der Inanspruchnahme von digitalen Angeboten verwendet werden, ein erhöhtes Überschuldungsrisiko ausweisen, z. B. Mobiles Payment, Kreditkarten und Debitkarten (vgl. Mattes und Knöpfel 2019, S. 225). Wenn jungen Erwachsenen (z. B. aufgrund ihrer Bonität) nur ein eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht, wenden sie sich laut US-amerikanischer Untersuchungen zumeist an Kreditkartenkredite (vgl. Gorbachev und Luengo-Prado 2019, S. 300). Die Kreditkartenangebote für junge Erwachsene haben in den letzten Jahrzehnten laut einer weiteren US-amerikanischen Studie deutlich zugenommen (vgl. Robb 2011, S. 690). Ähnliche Einschätzungen lassen sich aber auch für Deutschland treffen. So berichteten in den Experteninterviews Schuldnerberater:innen, dass immer mehr junge Menschen in die Schuldnerberatung kommen, weil sie über sogenannte Buy-Now-Pay-Later-Angebote über ihre Verhältnisse im Internet eingekauft haben (I1, I4, I3). Darüber hinaus bilden solche Angebote Anreize für die Entwicklung von Kaufsucht, weil man als Kunde schnell das Gespür über die getätigten Käufe verlieren kann, da die Abbuchungen zeitlich versetzt erfolgen (I3).

Digitalisierung hat wie für viele Menschen auch für junge Erwachsene eine neue Informationsquelle geschaffen: das Internet. Beinahe zwei Drittel der zwischen 18- und 24-jährigen Befragten in der für den Bankenverband 2021 durchgeführten Studie informierten sich zu Geldangelegenheiten über Blogs, Websites bzw. Plattformen im Internet (vgl. KANTAR 2021, S. 27). Doch selbst wenn junge Erwachsene richtige finanzielle Informationen im Internet finden, können sie mit diesen kaum umgehen, weil finanzielle Informationen recht kompliziert sind (vgl. Korff 2021, S. 4).

81 § 655a BGB.

82 § 662 BGB.

83 § 514 Abs. 1 S. 1 BGB.

84 § 505a-d BGB.

85 § 514 Abs. 2 BGB.

5. Werbung

Werbung für Finanzdienstleistungen ist in der Regel nicht neutral angelegt, sondern verfolgt vor allem Vertriebsziele. Sie rücken meistens die Vorteile des Kreditprodukts in den Vordergrund und informieren zurückhaltend über Nachteile. Dadurch verharmlosen sie das Produkt mitunter und lassen unvorteilhafte Kreditprodukte vorteilhaft erscheinen. Ein Beispiel sind die Werbungen für Kreditkarten, die die Inhaber:innen als Angehörige der guten Gesellschaft zeigen (vgl. Estelami 2014, S. 335; Starr 2007, S. 223; Gabanyi et al. 2007, S. 102). Ein weiteres Beispiel ist die Werbung für Kredite, die zu einem vereinfachten Leben führen sollen und somit die Personen anlocken, die keine erforderliche Kreditwürdigkeit aufweisen (vgl. Schwarz 2019, S. 41). Junge Erwachsene können Zweck und Abhängigkeit der Infos schlecht erkennen und daher wäre eine zielgruppen- und situationsspezifische Werbung notwendig (18).

Die Werbung enthält kaum erforderliche Informationen zu jeweils gültigen Kreditkonditionen und Voraussetzungen einer Kreditvergabe. Bezüglich Kreditkonditionen sind die Anbieter u. a. zur Angabe vom Soll- sowie effektiven Jahreszins verpflichtet (§ 6a Abs. 2 PAngV). Anbieter sind seit 2010 zur Angabe des sog. Zweidrittelzinses verpflichtet. Dieser gibt an, welchen Zinssatz zwei Drittel aller Kund:innen auch tatsächlich erhalten. Auch diesen Zinssatz erhalten also nicht alle Interessierten, da die individuellen Kreditkonditionen vom Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung abhängen. Es bestehen also Diskrepanzen zwischen der Werbung und den tatsächlichen Kreditkonditionen (vgl. Roggemann et al. 2021, S. 46).

Die Verharmlosung und Ästhetisierung der Kreditwerbung stellen ein Überschuldungsrisiko dar. Ein aggressives Kreditmarketing trägt zur Zunahme von Kreditaufnahmen bei (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 27 f.). Das wird in den Diskussionen zur Überschuldung, darunter auch Überschuldung von jungen Erwachsenen, kaum berücksichtigt (vgl. Schwarz 2019, S. 35; Meier Magistretti et al. 2013, S. 10). Verbraucherschutz bei der Werbung von Kreditprodukten, auch gegenüber jungen Erwachsenen, ist zu verstärken (vgl. Meier Magistretti et al. 2013, S. 63). Wer der Werbung kritisch gegenüber steht und sich auf fachliche Informationen stützt, kann sich für das richtige Produkt entscheiden (vgl. Lange 2004, S. 164 f.)

E. Schlussfolgerung

Das Kreditangebot für volljährige junge Erwachsene ist vielfältig und durch digitale Angebote gerade für junge Erwachsene immer leichter zugänglich. Kreditangebote unterscheiden sich in ihrer Flexibilität, ihren Kosten und darin, inwiefern sie an einen Verwendungszweck wie Bildung (zum Beispiel Studiendarlehen) geknüpft sind. Gerade im (Online-)Handel werden verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten wie die Ratenzahlung oder die Stundung der Zahlung bei beinahe jedem Kauf angeboten und ermöglichen jungen Erwachsenen so ein Konsumverhalten über die zum Zeitpunkt des Kaufes verfügbaren finanziellen Mittel hinaus.

Überschuldungsrisiken bei jungen Erwachsenen liegen in der Informationsverfügbarkeit und Informationsbewertung bei der Kreditentscheidung begründet. Die Kreditentscheidung von jungen Erwachsenen ist geprägt von Fallstricken in der Informationsaufnahme und Informationsbewertung. Das kann zu finanziell unvorteilhaften Entscheidungen führen, weil sie beispielsweise Vorbildern folgen oder Peergruppenmitglieder nachahmen, ohne die Kreditinformationen für die *eigene* Lebenssituation zu bewerten. Die Darstellung von kreditrelevanten Informationen von Kreditanbietern ist hier zudem häufig nicht hilfreich, denn sie verfolgt vor allem den Zweck, Vertriebsziele zu erreichen.

Der verbraucherrechtliche Schutz junger Erwachsener bei der Kreditaufnahme ist nicht lückenlos. Gerade bei jungen Erwachsenen besteht durch die Geschäftsunerfahrenheit und die

wirtschaftliche Unterlegenheit eine Disparität zu der Verhandlungsmacht der Kreditanbieter. In diesem Bericht wurde dargestellt, dass der gesetzliche Minderjährigenschutz bei der Kreditaufnahme nicht lückenlos ist (z. B. beim Ratenkauf). Beim Eintritt der Volljährigkeit sind erwachsen gewordene junge Menschen dann plötzlich von einem Tag auf den anderen ohne elterliche bzw. gerichtliche Kontrolle mit dem Kreditmarkt konfrontiert. Zwar bieten die verbraucherrechtlichen Vorschriften einen gewissen Schutz, sind aber nicht hinreichend. Die mangelnden Regelungen bei den Verträgen mit privaten Fonds zur Finanzierung des Studiums zeigen dies eindeutig.

Die Verbraucherschützenden Vorschriften können die gewünschte Wirkung nicht erzielen, wenn junge Erwachsene keine Kenntnisse von diesen Regelungen bzw. von der Funktionsweise des Kreditmarkts haben. In diesem Bericht wurden insofern auch Kenntnisse zu Fallstricken des menschlichen Verhaltens ausführlich dargestellt, da diese Ausgangspunkte für Risiken bei der Kreditaufnahme sind. Um das Kreditangebot jedoch produktiv für die eigene Entwicklung nutzen zu können, braucht es darüber hinaus auch Kenntnisse über Kreditkonditionen und Grundkenntnisse zu allgemeinen Kosten bei der Kreditaufnahme.

Daraus folgt die Notwendigkeit von Finanzkompetenz für jeden, der am Kreditmarkt teilnehmen möchte. Die Elemente der notwendigen Finanzkompetenz folgen aus den Faktoren, die ein Überschuldungsrisiko begründen und die durch das Recht nicht überwunden werden. Neben Kenntnissen über Rechte und Pflichten der Kreditaufnahme braucht es daher auch Wissen über das Anreizsystem der Marktakteure. Gerade im jungen Alter, wo das Einkommen gering und der Finanzierungsbedarf hoch ist, braucht es Kreditkompetenz, um Kreditmöglichkeiten produktiv nutzen zu können.

Kreditkompetenz ist insofern ein multidimensionales Konstrukt. Die Fähigkeit, Finanzierungsoptionen zum eigenen Vorteil nutzen zu können, bedarf der Kenntnisse verschiedener thematischer Bereiche und der Fähigkeit, diese zu reflektieren. Dies muss beides gegeben sein. Nur mit diesen Fähigkeiten können junge Erwachsene den Nachteil ihrer Unerfahrenheit überwinden. Wie genau die notwendigen Fähigkeiten der Kreditkompetenz aussehen und erhoben werden können, wird in Roggemann et al (vgl. 2023b) erläutert.

F. Anhang

I. Literaturliste:

Nr.	Autor/ Herausgeber	Titel	Jahr
1	Tobias Schmidt und Panagiota Tzamourani	Zur finanziellen Bildung der privaten Haushalte in Deutschland: Ausgewählte Ergebnisse aus der Studie „Private Haushalte und ihre Finanzen (PHF)“	2017
2	Curt Wolfgang Hergenröder	(Un)wirtschaftliche Haushaltsführung	2015
3	Melanie Lührmann, Marta Serra-Garcia und Joachim Winter	The Impact of Financial Education on Adolescents' Intertemporal Choices	2018
4	Tabea Bucher-Koenen	Financial Literacy and Private Old-age Provision in Germany	2009
5	Uta Hippel	Zum Einfluss der Strukturkategorie Geschlecht auf Verschuldungsverhalten, den Umgang mit Geld und Wissen um Kredite und ihre Kosten	2011
6	Erika Wildmann	Jugend und Geld. Wie gehen Jugendliche mit Geld um? Welchen Beitrag kann die Schule zu einer nachhaltigen kritischen Konsumentenerziehung leisten?	2005
7	Nicolas Mantseris	Finanzkompetenz und Schuldenprävention	2008
8	Claudia Meier Magistretti, Claudia Arnold, Maya Zinniker und Peter Brauneis	Wirkt Schuldenprävention? Empirische Grundlagen für die Praxis mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Schlussbericht	2013

9	Udo Reifner	Mythos Jugendverschuldung	2006
10	Manuel Förster, Roland Happ und W. B. Walstad	Relations between young adults' knowledge and understanding, experiences, and information behavior in personal finance matters	2019
11	Annamaria Gabanyi, Fritz Hemedinger und Markus Lehner	Jugendverschuldung Analyse und Präventionsansätze	2007
12	Hanne Roggemann, Helena Klinger, Antonia Fandrich, Niklas Korff, Sally Peters, Udo Reifner, Ingrid Größl	Gutachten zum Produktiven Kredit	2021
13	Christoph Mattes	Gute Schulden – schlechte Schulden?	2010
14	Rahel Schwarz	Herausforderung: Jung, Mutter und Schulden	2019
15	Dr. Tobias Schmidt und Dr. Julia Le Blanc	Private Haushalte und ihre Finanzen (PHF) Pressegespräch zu den Ergebnissen der dritten Erhebungswelle	2017
16	Elmar Lange	Jugendkonsum im 21. Jahrhundert, 8.Kapitel	2004
17	Curt Wolfgang Hergenröder	Krisen und Schulden - S. 45-62;	2011
18	Manuel Ruprecht und Monika Wohlmann	Wie krisenfest ist die Verschuldung des Privatsektors im Euroraum?	2019
19	Bankenverband	Jugendstudie	2021
20	Daniel Eckert, Holger Zschäpitz	Das „ich zahle später“ Prinzip führt Jugend in Schuldenfalle	2021
21	adf-inkasso	Immer mehr Jugendliche sind mit Konsumschulden verschuldet	2015
22	Benjamin Castleman und Katharine Meyer	Financial Constraints and Collegiate Student Learning	2019
23	Cliff A. Robb	Financial Knowledge and Credit Card Behavior of College Students	2011
24	Leora Klapper, Annamaria Lusardi und Georgios A. Panos	Financial literacy and its consequences: Evidence from Russia during the financial crisis	2013
25	Annamaria Lusardi	Financial literacy: an essential tool for informed consumer choice?	2008
26	Marianne A. Hilgert, Jeanne M. Hogart und Sondra G. Beverly	Household Financial Management: The Connection between Knowledge and Behavior	2003
27	Annamaria Lusardi und Olivia S. Mitchell	How ordinary consumers make complex economic decisions: financial literacy and retirement readiness	2009
28	Majtaba Seyedian, Taihyeup David Yi und Suny Fredonia	Improving financial Literacy of College Students: A Cross sectional Analysis	2011
29	Francesco Sangiorgi und Chester Spatt	Opacity, Credit Rating Shopping, and Bias	2017
30	Ruby Roy Dholakia	Technology and Consumption - understanding Consumer Choices and Behavior Kapitel 7	2012
31	Matthew W. Ford und Todd Harrisson	Threat, Intimidation, and Student Financial Market Knowledge: An Empirical Study	2007
32	Hooman Estelami	An ethnographic study of consumer financial sophistication	2014
33	Yvonne McCarthy	Behavioral characteristics and financial distress	2011
34	Mark Lett	Beyond nudges: Tools of a choice architecture	2012
35	Jodi C. Letkiewicz und Jonathan J. Fox	Conscientiousness, Financial Literacy, and Asset Accumulation of Young Adults	2014
36	JoNell Strough, Tara E. Karns und Leo Schlosnagle	Decision-making heuristics and biases across the life span	2011
37	Jakob Cakarnis und Steve Peter D'Alessandro	Does knowing overcome wanting? The impact of consumer knowledge and materialism upon credit card selection with young consumers	2014

38	Nataliya Barasinska	Essays on determinants of financial behavior of individuals	2011
39	María Jose Roa García	Financial education and behavioral finance: new insights into the role of information in financial decisions	2011
40	Bryan C. McCannon, Colleen Tokar Asaad und Mark Wilson	Financial competence, overconfidence, and trusting investments: Results from an experiment	2015
41	Michelle Baddeley	Herding, social influence and expert opinion	2013
42	Shlomo Benartzi und Richard H. Thaler	Heuristics and Biases in Retirement Savings Behavior	2007
43	Justine Hastings, Olivia S. Mitchell	How financial literacy and impatience shape retirement wealth and investment behaviors	2018
44	Andreas Petrow	Intuitive Entscheidungsfindung	2010
45	Vanessa Gail Perry	Is Ignorance Bliss? Consumer Accuracy in Judgments about Credit Ratings	2008
46	Jürgen Raitchel	Jugendliches Risikoverhalten	2004
47	David Hirshleifer	Psychological Bias as a Driver of Financial Regulation	2008
48	Mike Dixon	Rethinking Financial Capability	2006
49	Martha A. Starr	Saving, Spending, and Self-Control: Cognition versus Consumer Culture	2004
50	Antonia Grohmann und Lukas Menkhoff	Schule, Eltern und finanzielle Bildung bestimmen das Finanzverhalten	2015
51	Eva Diana Wendt	Sozialer Abstieg und Konsum	2009
52	Daniel Dorn und Gur Huberman	Talk and Action: What Individual Investors Say and What They Do	2005
53	Olga Gorbachev und María José Lengo-Prado	The credit card debt puzzle: The role of preferences credit access risk, and financial literacy	2019
54	Joyce K.H. Nga und Leong Ken Yien	The influence of personality trait and demographics on financial decision making among Generation Y	2013
55	Theresa Kuchler und Michaela Pagel	Sticking to your plan: The role of present bias for credit card paydown	2020
56	Elizabeth Howlett, Jeremy Kees und Elyria Kemp	The Role of Self-Regulation, Future Orientation, and Financial Knowledge in Long-Term Financial Decisions	2008
57	Gregory Elliehausen	Behavioral Economics, Financial Literacy, and Consumers' Financial Decisions	2018
58	Cass R. Sunstein	Boundedly Rational Borrowing: A Consumer's Guide	2005
59	Jinhee Kim und Swarn Chatterjee	Childhood Financial Socialization and Young Adults' Financial Management	2013
60	Hans Ebli	Über Konsumentenkredite, Überschuldung, „jugendliche Konsumidioten“ und „Schuldenprävention“ in einer „Kreditgesellschaft“	2005
61	Aisa Amagir, Wim Groot, Henriëtte Maassen van den Brink und Arie Wilschut	A review of financial-literacy education programs for children and adolescents	2018
62	Meta Brown, Wilber van der Klaauw, Jaya Wen und Basit Zafar	Financial education and the debt behavior of the young	2013
63	Antonia Grohmann und Kornelia Hagen	Finanzkompetenz für alle Lebenslagen: Finanzielle Bildung – Wird die Jugend für die Zukunft gewappnet?	2017
64	Tabea Bucher-Koenen, Caroline Knebel	Finanzwissen und Finanzbildung in Deutschland - Was wissen wir eigentlich?	2021

65	Anita I. Drever, Elizabeth Odders-White, Charles W. Kalish, Nicole M. Else-Quest, Emily M. Hoagland und Emory N. Nelm	Foundations of Financial Well-Being: Insights into the Role of Executive Function, Financial Socialization, and Experience-Based Learning in Childhood and Youth	2015
66	Gregory Elliehausen	Implications of Behavioral Research for the Use and Regulation of Consumer Credit Products	2010
67	Philipp Hofer	„Jugendliche zwischen Soll und Haben“ – ökonomische Analyse ausgewählter Einflussfaktoren der Schuldenprävention	2011
68	Maria Schneider-Reißig	Debt Literacy Konzeption und Messansatz zum Kreditwissen des Verbrauchers	2017
69	Katharina Riebe	Was wissen Studierende über Finanzen? Eine empirische Untersuchung über Financial Literacy von Hochschulstudierenden	2018
70	Michae Daly, Liam Delaney, Séamus McManus	Risk attitudes as an independent predictor of debt	2010
71	John Gathergood	Self-control, financial literacy and consumer over-indebtedness	2011
72	Meli Ameliawati und Rediana Setiyani	The Influence of Financial Attitude, Financial Socialization, and Financial Experience to Financial Management Behavior with Financial Literacy as the Mediation Variable	2018
73	Łukasz Kurowski	Household's Overindebtedness during the COVID-19 Crisis: The Role of Debt and Financial Literacy	2021
74	Michelle Rudeloff	Der Einfluss informeller Lerngelegenheiten auf die Finanzkompetenz von Lernenden am Ende der Sekundarstufe I	2018
75	OECD	G20/OECD INFE Report on Adult Financial Literacy	2017
76	Niklas Korff	Junge Menschen und Kredit, Infobrief 19/2021	2021
77	Lars Mährlein	Studienfinanzierung, Infobrief 21/2021	2021
78	Mattes Knöpfel	Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention	2019

II. Expert:innen

Experteninterview	Kategorie	Einrichtung
Susanne Wilkening	Anbieter Schuldenprävention	AWO Berlin Spree-Wuhle
Ruth Pfeffer	Anbieter Schuldenprävention	Cashless München
Inge Brümmer	Schuldnerberatung	Jugendberatungsstelle der AWO München
Catherine Hofer	Schuldnerberatung	Jugendberatungsstelle der AWO München
Heiner Gutbrod	Schuldnerberatung	Jugend-Schulden-Beratung Tübingen
Prof. Dr. Udo Reifner	Wissenschaft	ehem. iff e.V.
Dr. Christoph Mattes	Wissenschaft	Fachhochschule Nordwestschweiz
Prof. Dr. Roland Happ	Wissenschaft	Universität Leipzig
Thomas Bieler	Anbieter	ING DiBA Verbraucherbertreter
Andrea Heyer	Verbraucherzentrale	VZ Sachsen

G. Literaturverzeichnis

- Baddeley, Michelle (2013): Herding, social influence and expert opinion. In: *Journal of Economic Methodology* 20 (1), S. 35–44. DOI: 10.1080/1350178X.2013.774845.
- Benartzi, Shlomo; Thaler, Richard (2007): Heuristics and Biases in Retirement Savings Behavior. Hg. v. Journal of Economic Perspectives.
- Bender, Nina; Breuer, Klaus (2011): Junge Menschen und frühe Schulden. Finanzielle Handlungskompetenz im Fokus wirtschaftspädagogischer Forschung. In: Curt W. Hergenröder (Hg.): *Krisen und Schulden. Historische Analysen und gegenwärtige Herausforderungen*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 45–62.
- Bienwald, Werner; Veit, Barbara (2020): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4: Familienrecht; §§ 1773-1895 (Vormundschaftsrecht). Neubearbeitung 2020. Hg. v. Michael Coester. Berlin: Otto Schmidt - De Gruyter. Online verfügbar unter https://www.juris.de/perma?d=samson-sdg195TITEL_T0000.
- Bork, Reinhard (2009): Das Kind als Schuldner. In: Reinhard Bork und Tilman Repgen (Hg.): *Das Kind im Recht*. Ringvorlesung der Univ. Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, WS 2007/2008. Hamburg. Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg. Berlin: Duncker & Humblot, S. 85–104.
- Braun, Andrea; Lanzen, Vera; Schweppe, Cornelia; Wenzel, Joachim (2015): Jugendliche SchuldnerInnen in der sozialpädagogischen Praxis. In: Forschungscluster soziale Abhängigkeiten „Gesellschaftliche Abhängigkeiten und soziale Netzwerke“ (Hg.): *(Un)wirtschaftliche Haushaltsführung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–48.
- Bucher-Koenen, Tabea (2009): Financial Literacy and Private Old-age Provision in Germany. Evidence from SAVE 2008. Hg. v. Mannheim Research Institute for the Economics. Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1534664.
- Cakarnis, Jakob; D’Alessandro, Steve Peter (2015): Does knowing overcome wanting? The impact of consumer knowledge and materialism upon credit card selection with young consumers. In: *Young Consumers* 16 (1), S. 50–70. DOI: 10.1108/YC-01-2014-00418.
- Castleman, Benjamin; Meyer, Katharine (2019): Financial Constraints & Collegiate Student Learning. Hg. v. The MIT Press on behalf of American Academy of Arts & Sciences.
- Coester, Michael; Salgo, Ludwig; Lettmaier, Saskia (Hg.) (2020): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4: Familienrecht. §§ 1626-1633; RKEG (Elterliche Sorge - Inhalt und Inhaberschaft). Neubearb. Berlin.
- Derleder, Peter (2009): Die vollharmonisierende Europäisierung des Rechts der Zahlungsdienste und des Verbraucherkredits. In: *NJW*, S. 3195–3202.
- Dixon, Mike (2006): Rethinking financial capability. Lessons from economic psychology and behavioural finance. Hg. v. Norwich Union.
- Ebli, Hans (2003): Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes “Schuldnerberatung”. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Schriften des Instituts für Finanzdienstleistungen e. V., Bd. 8).
- Ebli, Hans (2005a): Über Konsumentenkredite, Überschuldung, “jugendliche Konsumidioten” imd “Schuldenprävention” om eomer “Kreditgesellschaft”. In: *Unsere Jugend* (6), S. 243–253.

- Ebli, Hans (2005b): Über Konsumentenkredite, Überschuldung, „jugendliche Konsumidioten“ und „Schuldenprävention“ in einer „Kreditgesellschaft“. In: *Unsere Jugend* 57 (6), S. 243–253.
- Ekert, Stefan; Knops, Kai-Oliver; Poel, Lisa (2021): Evaluierung der Regelungen zur Beratungsangebotspflicht beim Dispositions- und Überziehungskredit in §§ 504a, 505 Absatz 2 Satz 2 BGB. Abschlussbericht. Berlin. Online verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Beratungsangebotspflicht_lang.pdf;jsessionid=C08E256892538F599FB8AAA5FA415A68.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 10.10.2021.
- Ellenberger, Jürgen; Bunte, Hermann-Josef (Hg.) (2022): Bankrechts-Handbuch. 6. Aufl. München: Beck.
- Elliehausen, Gregory (2010): Implications of Behavioral Research for the Use and Regulation of Consumer Credit Products. In: *Finance and Economics Discussion Discussion Series Division of Research & Statistics and Monetary Affairs Federal Reserve Board*.
- Elliehausen, Gregory (2018): Behavioral Economics, Financial Literacy, and Consumers' Financial Decisions. Federal Reserve Board.
- Estelami, Hooman (2014): An ethnographic study of consumer financial sophistication. In: *J. Consumer Behav.* 13 (5), S. 328–341. DOI: 10.1002/cb.1472.
- Finanztip Stiftung (2021): Finanzwissen in Deutschland. Eine repräsentative Studie der Finanztip Stiftung.
- Förster, Manuel; Happ, Roland; Walstad, W. B. (2019): Relations between young adults' knowledge and understanding, experiences, and information behavior in personal finance matters. In: *Empirical Res Voc Ed Train* 11 (1). DOI: 10.1186/s40461-019-0077-z.
- Gabanyi, Annamaria; Hemedinger, Fritz; Lehner, Markus (2007): Jugendverschuldung. Analyse und Präventionsansätze. Linz. Online verfügbar unter <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwjgqLjHpJfSAhVHORQKHeVECcEQFggfMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.schulden.ch%2Fmm%2Fberichtjugendverschuldung.pdf&usq=AFQjCNHdABsf4U69urcu-JM3kpEHwDrYGQ&cad=rja>, zuletzt geprüft am 17.02.2017.
- García, María José Roa (2013): Financial Education and Behavioral Finance: New insights into the role of Information in financial decisions. In: *Journal of Economic Surveys* 27 (2), S. 297–315. DOI: 10.1111/j.1467-6419.2011.00705.x.
- Gorbachev, Olga; Luengo-Prado, María José (2019): The Credit Card Debt Puzzle: The Role of Preferences, Credit Access Risk, and Financial Literacy. In: *The Review of Economics and Statistics* 101 (2), S. 294–309. DOI: 10.1162/rest_a_00752.
- Grohmann, Antonia; Menkhoff, Lukas (2015): Schule, Eltern und finanzielle Bildung bestimmen das Finanzverhalten. Hg. v. DIW Wochenbericht.
- Größl, Ingrid (2005): 'The Poor Pay More'. Another Case of Discrimination in the Consumer Credit Market? In: *Homo Oeconomicus* 22 (3), S. 381–400.
- Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (2020): jurisPK-BGB. 9. Aufl. juris GmbH.
- Hippel, Uta (2011): Jugendverschuldung: Zum Einfluss der Strukturkategorie Geschlecht auf Verschuldungsverhalten, den Umgang mit Geld und Wissen um Kredite und ihre Kosten. Paderborn. Online verfügbar unter <https://d-nb.info/1033763896/34>, zuletzt geprüft am 09.12.2019.

- Hirshleifer, David (2008): Psychological Bias as a Driver of Financial Regulation. In: *European Financial Management* 14 (5), S. 856–874. DOI: 10.1111/j.1468-036X.2007.00437.x.
- Hofer, Philipp (2011): „Jugendliche zwischen Soll und Haben“ – ökonomische Analyse ausgewählter Einflussfaktoren der Schuldenprävention. HOCHSCHULE MITTWEIDA.
- Hofmann, Sabrina; Barry, Daniela; Breuer, Klaus (2015): Finanzwissen bei jungen Erwachsenen in der Berufsbildung – Eine quasiexperimentelle Studie. In: Forschungscluster „Gesellschaftliche Abhängigkeiten und soziale Netzwerke“ (Hg.): (Un)wirtschaftliche Haushaltsführung: Perspektiven aus interdisziplinärer Sicht. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 103–145.
- Howlett, Elizabeth; Kees, Jeremy; Kemp, Elyria (2008): The Role of Self-Regulation, Future Orientation, and Financial Knowledge in Long-Term Financial Decisions. Hg. v. The journal of consumer affairs.
- Johnson, Eric J.; Shu, Suzanne B.; Dellaert, Benedict G. C.; Fox, Craig; Goldstein, Daniel G.; Häubl, Gerald et al. (2012): Beyond nudges: Tools of a choice architecture. In: *Mark Lett* 23 (2), S. 487–504. DOI: 10.1007/s11002-012-9186-1.
- KANTAR (2021): Jugendstudie 2021. Wirtschaftsverständnis und Finanzkultur bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hg. v. KANTAR. Bundesverband deutscher Banken. Berlin.
- Kessal-Wulf, Sibylle (2012): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse: §§ 491-512 (Verbraucherdarlehen): Sellier; de Gruyter.
- Klinger, Helena (2016): Ethik und Recht im Kreditgeschäft. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Nomos Universitätschriften Recht, 879).
- Korff, Niklas (2021): Infobrief 19/2021. Junge Menschen und Kredit. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff).
- Kötz, Hein (2015): Europäisches Vertragsrecht. 2nd ed. Tübingen: Mohr Siebeck (Mohr Siebeck Lehrbuch). Online verfügbar unter <https://www.mohrsiebeck.com/10.1628/978-3-16-153768-4>.
- Kurowski, Łukasz (2021): Household's Overindebtedness during the COVID-19 Crisis: The Role of Debt and Financial Literacy. In: *Risks* 62 (9). DOI: 10.3390/risks9040062.
- Lange, Elmar (2004): Jugendkonsum im 21. Jahrhundert. Eine Untersuchung der Einkommens-, Konsum- und Verschuldungsmuster der Jugendlichen in Deutschland. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Letkiewicz, Jodi; Fox, Jonathan (2014): Conscientiousness, Financial Literacy, and Asset Accumulation of Young Adults. In: *Journal of Consumer Affairs* 48 (2), S. 274–300. DOI: 10.1111/joca.12040.
- Mährlein, Lars (2021): Infobrief 21/2021. Studienfonds und Förderungsvereinbarungen. Hg. v. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Hamburg.
- Marktwächter Finanzen (2020): Kreditvermittlung am Point of Sale. Hg. v. Marktwächter Finanzen. Online verfügbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/03/02/20-03-02_marktwaechteruntersuchung_kreditvermittlung_im_einzelhandel.pdf, zuletzt geprüft am 03.04.2020.
- Mattes, Christoph; Knöpfel, Carlo (Hg.) (2019): Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Meier Magistretti, Claudia; Arnold, Claudia; Zinniker, Maya; Brauneis, Peter (2013): Wirkt Schuldenprävention? Empirische Grundlagen für die Praxis mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Schlussbericht. University of Zurich, Hochschule Luzern. Online verfügbar unter <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/91457/>.
- Münch, Ingo von; Kunig, Philip (2012): Grundgesetz. Kommentar. [6. Aufl.] -. Hg. v. Jörn Axel Kämmerer und Markus Kotzur. München: Beck.
- Neuner, Jörg (2020): Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. 12. Aufl. München: Beck.
- Nga, Joyce K.H.; Ken Yien, Leong (2013): The influence of personality trait and demographics on financial decision making among Generation Y. In: *Young Consumers* 14 (3), S. 230–243. DOI: 10.1108/YC-11-2012-00325.
- OECD (2017): G20/OECD INFE report on adult financial literacy in G20 countries.
- Peters, Sally; Gröbl, Ingrid; Happel, Birgit; Damar, Duygu; Roggemann, Hanne (2022): Die Bedeutung von Finanzdienstleistungen für die Lebenslage von Familien in herausfordernden Finanzsituationen. Hg. v. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Online verfügbar unter <https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/06/iff-2022-Abschlussbericht-FDL-fuer-Familien.pdf>, zuletzt geprüft am 01.12.2022.
- Peters, Sally; Roggemann, Hanne (2021): iff-Überschuldungsreport 2021. In: *Institut für Finanzdienstleistungen*, 2021. Online verfügbar unter <https://www.iff-hamburg.de/2021/06/17/iff-ueberschuldungsreport-2021-pandemie-verschaerft-situation-fuer-ueberschuldete/>, zuletzt geprüft am 22.06.2021.
- Peters, Sally; Roggemann, Hanne (2022): iff-Überschuldungsreport 2022. In: *Institut für Finanzdienstleistungen*, 2022. Online verfügbar unter <https://www.iff-hamburg.de/ueberschuldungsreport-ergebnisse/>.
- Raithel, Jürgen (2004): Jugendliches Risikoverhalten. Eine Einführung. Hg. v. VS Verlag.
- Reifner, Udo (2006): Mythos Jugendverschuldung. Online verfügbar unter <http://glossar.iff-hh.de/media.php?id=2282>, zuletzt geprüft am 23.06.2021.
- Reifner, Udo; Klinger, Helena; Knobloch, Michael; Tiffe, Achim (2013): Fairness und Verantwortung im Konsumentencredit - ein Bewertungsprojekt. institut für finanzdienstleistungen e.V. Hamburg. Online verfügbar unter https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/12/Bericht_Fairness_20131118_FO1UR.pdf, zuletzt geprüft am 12.07.2019.
- Reisch, Lucia A.; Zhao, Min (2017): Behavioural Economics, Consumer Behavior and Consumer Policy: State of the Art. In: *Behavioural Public Policy* 1:2, S. 190–206.
- Robb, Cliff A. (2011): Financial Knowledge and Credit Card Behavior of College Students. In: *J Fam Econ Iss* 32 (4), S. 690–698. DOI: 10.1007/s10834-011-9259-y.
- Roggemann, Hanne; Klinger, Helena; Fandrich, Antonia; Korff, Niklas; Peters, Sally; Reifner, Udo; Gröbl, Ingrid (2021): Gutachten zum produktiven Kredit. Hg. v. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Berlin.
- Roggemann, Hanne; Peters, Sally; Damar, Duygu; Klinger, Helena; Päsler, Maximilian; Gröbl, Ingrid (2023b): Kreditkompetenz junger Menschen in Deutschland. iff- institut für finanzdienstleistungen e.V.
- Rudeloff, Michelle (2019): Der Einfluss informeller Lerngelegenheiten auf die Finanzkompetenz von Lernenden am Ende der Sekundarstufe I. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hg.) (2021): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Auflage. München: C.H. Beck (Beck-online Bücher). Online verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MuekoBGB/cont/MuekoBGB.htm>.
- Schneider-ReiBig, Maria (2017): Debt Literacy. Dissertation, Rostock.
- SCHUFA Holding AG (Hg.) (2022): SCHUFA Risiko- und Kredit-Kompass 2022. Buy now - pay later. Online verfügbar unter https://www.schufa.de/media/documents/risiko_und_kreditkompass/SCHUFA_Risiko-und-Kredit-Kompass-2022.pdf.
- Schwarz, Rahel (2019): Herausforderung: Jung, Mutter und Schulden. Eine Auseinandersetzung mit der Lebenslage junger Mütter mit Schulden und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit. Online verfügbar unter https://files.www.soziothek.ch/source/FHNW%20Bachelor-Thesen/Schwarz_Rahel_2020_BA_FHNW.pdf.
- Starr, Martha A. (2007): Saving, Spending, and Self-Control: Cognition versus Consumer Culture. In: *Review of Radical Political Economics* 39 (2), S. 214–229. DOI: 10.1177/0486613407302484.
- Staudinger, Julius von; Klumpp, Steffen; Singer, Reinhard; Stieper, Malte (2021): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Neubearbeitung 2021. Hg. v. Sebastian Herrler. Berlin: Otto Schmidt - De Gruyter. Online verfügbar unter https://www.juris.de/perma?d=samson-sdg225TITEL_T0000.
- Strough, Jonell; Karns, Tara E.; Schlosnagle, Leo (2011): Decision-making heuristics and biases across the life span. In: *Annals of the New York Academy of Sciences* 1235, S. 57–74. DOI: 10.1111/j.1749-6632.2011.06208.x.
- Sunstein, Cass R. (2005): Boundedly rational Borrowing: A Consumer's Guide. In: *John M. Olin Program in Law and Economics Working Paper* (253).
- Ulbricht, Dirk; Stähr, Daniel; Feigl, Michael; Al-Umaray, Kerim Sebastian (2017): Studie zur Bewertung des Rankings von Vergleichsportalen in Bezug auf Finanzdienstleistungsprodukte. Schlussbericht. Hamburg. Online verfügbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/05/26/1317_vzbv_vergleichsportale_2017_05_19.pdf, zuletzt geprüft am 17.11.2019.
- Wendt, Diana (2010): Sozialer Abstieg und Konsum. Auswirkungen finanzieller Verknappung auf das Konsumverhalten. Hg. v. Gabler.
- Wildmann, Erika (2005): Jugend und Geld. Wie gehen Jugendliche mit Geld um? Welchen Beitrag kann die Schule zu einer nachhaltigen kritischen Konsumentenerziehung leisten? Online verfügbar unter https://www.imst.ac.at/imst-wiki/images/6/6d/Langfassung_Wildmann.pdf.